

Bericht über Solvabilität und Finanzlage 2020

Landeslebenshilfe V.V.a.G.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	9
A.1. Geschäftstätigkeit.....	9
A.2. Anlageergebnis	15
A.3. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	17
A.4. Sonstige Angaben.....	17
B. Governance-System	18
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	18
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit ..	24
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	27
B.4. Internes Kontrollsystem (IKS)	34
B.5. Funktion der Internen Revision.....	36
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	38
B.7. Outsourcing.....	40
B.8. Sonstige Angaben.....	41
C. Risikoprofil.....	42
C.1. Versicherungstechnisches Risiko	42
C.2. Marktrisiko.....	47
C.3. Kreditrisiko	50
C.4. Liquiditätsrisiko	51
C.5. Operationelles Risiko	52
C.6. Andere wesentliche Risiken.....	53
C.7. Sonstige Angaben.....	53
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	56
D.1. Vermögenswerte	56
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen.....	62
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	65
D.4. Alternative Bewertungsmethoden.....	67
D.5. Sonstige Angaben.....	67
E. Kapitalmanagement	68
E.1. Eigenmittel.....	68
E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	71
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	71

E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	71
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	72
E.6. Sonstige Angaben.....	72
Anhang	73

Zusammenfassung

Diese SFCR ersetzt den veröffentlichten SFCR 2020 vom 09.04.2020 vor 9 Uhr. Der Anhang wurde vollständig ausgetauscht.

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. mit Sitz in Lüneburg wird in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben (Handelsregister beim Amtsgericht Lüneburg HRB 38). Der Versicherungsverein besitzt die Zulassung als Lebensversicherer unter Bundesaufsicht und verfügt damit über die Erlaubnis zum Betrieb des Lebensversicherungsgeschäftes gemäß § 8 Abs. 1 VAG. Er betreibt im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft die Einzel-Lebensversicherung in Form der kapitalbildenden Lebensversicherung (einschließlich der vermögensbildenden Lebensversicherung) mit überwiegendem Todesfallcharakter, der Risikoversicherung und der Leibrentenversicherung.

Die externe Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses erfolgt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *PricewaterhouseCoopers GmbH*, Frankfurt am Main. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Das Geschäftsjahr des Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist das Kalenderjahr. Dieser SFCR bezieht sich daher auf das Berichtsjahr 2020 bzw. auf den Stichtag 31.12.2020.

Die wichtigsten Kennzahlen zum Geschäftsergebnis sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	2020	2019
handelsrechtlicher Überschuss (Nach Bildung der versicherungstechnischen und anderen erforderlichen Rückstellungen und nach Buchung des Steueraufwandes)	108 TEUR	0 TEUR
Gebuchte Bruttobeiträge	6.730 TEUR	6.541 TEUR
davon auf den Rückversicherer entfallender Anteil	142 TEUR	167 TEUR
Nettobeitragseinnahme	6.588 TEUR	6.375 TEUR
Verdiente Bruttobeiträge unter Abgrenzung auf das Geschäftsjahr	6.768 TEUR	6.570 TEUR
Verdiente Nettobeiträge unter Abgrenzung auf das Geschäftsjahr	6.610 TEUR	6.395 TEUR
Beitragssumme des Neugeschäfts	1.380 TEUR	2.442 TEUR
Abschlusskosten	143 TEUR	164 TEUR
Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	177 TEUR	168 TEUR
Bruttoaufwand für Versicherungsfälle	11.449 TEUR	10.557 TEUR
davon auf den Rückversicherer entfallender Anteil	834 TEUR	318 TEUR
Nettoaufwand für Versicherungsfälle	10.616 TEUR	10.239 TEUR
in den Aufwendungen für Versicherungsfälle enthaltene Bruttoaufwendungen für Rückkäufe	1.765 TEUR	1.290 TEUR
in den Aufwendungen für Versicherungsfälle enthaltene Nettoaufwendungen für Rückkäufe	1.605 TEUR	1.275 TEUR
Deckungsrückstellung brutto	125.864 TEUR	126.741 TEUR
Deckungsrückstellung netto	121.756 TEUR	122.088 TEUR
Kapitalanlagen	159.670 TEUR	161.784 TEUR
Erträge aus den Kapitalanlagen	4.594 TEUR	3.440 TEUR
Nettozins (berücksichtigt Aufwendungen der Kapitalanlagen)	2,8 %	2,0 %
laufende Durchschnittsverzinsung	2,4 %	1,7 %
Bewertungsreserven	10.534 TEUR	11.177 TEUR
Sonstige Erträge	17 TEUR	38 TEUR
Sonstige Aufwendungen	248 TEUR	214 TEUR
Steuern vom Einkommen und Ertrag	123 TEUR	6 TEUR

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Governance-System

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Organe die Versammlung der Mitgliedervertreter (Vertreterversammlung), der Aufsichtsrat und der Vorstand sind.

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen leiten oder andere Schlüsselaufgaben verantwortlich wahrnehmen, müssen die hierzu notwendige fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzen (sog. „fit and proper“-Kriterien). Bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. gelten die „fit and proper“-Anforderungen insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, für die Inhaber Schlüsselfunktionen sowie für etwaige Ausgliederungsbeauftragte für Schlüsselfunktionen.

Grundlage des Risikomanagementsystems ist die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens. Hierauf baut das Kontroll-, Berichts- und Meldewesen der einzelnen Funktionsbereiche auf, welches eine effektive Steuerung des Unternehmens ermöglicht. Die Aufbauorganisation des Risikomanagements besteht aus verschiedenen unmittelbaren Instanzen, deren Aufgaben im Folgenden erläutert werden:

- Gesamtvorstand
- Risikokomitee
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- Risikomanagement
- Risikokonferenz
- Risikoverantwortliche

Das interne Kontrollsystem (IKS) des Unternehmens ist ein zentraler Bestandteil des Governance-Systems. Vor dem Hintergrund der in 2018 erfolgten Veränderungen in der Geschäftsleitung wurde das IKS weiter ausgebaut. Ziel ist es unverändert, unter besonderer Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes ein effektives IKS im Unternehmen auszugestalten und zu verankern.

Durch die Beschreibung von Zuständigkeiten, Prozessen und Berichtsverfahren werden angemessene und wirksame interne Kontrollinstrumente auf der sogenannten „ersten Verteidigungslinie“ installiert und auf diese Weise Schaden vom Unternehmen abgewendet sowie die Wirksamkeit und Effizienz der Geschäftstätigkeit sichergestellt. Für ausgliederte Bereiche sind die Regelungen für Ausgliederungen maßgeblich.

Die interne Revision überprüft die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem (IKS) auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit. Die Schwerpunkte dieser Prüfung bilden:

- die Betriebs- und Geschäftsabläufe,
- das Risikomanagement und -controlling sowie
- das IKS.

Auf Geschäftsleitungsebene war der Funktionsbereich der Internen Revision zunächst dem Gesamtvorstand zugeordnet. Mit Wirkung zum 01.10.2019 wurde die Interne Revision dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden zugeteilt. Durch einen

Funktionsausgliederungsvertrag ist die Interne Revision seit dem Geschäftsjahr 2016 ausgegliedert. Zur Überwachung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben wurde ein Ausgliederungsbeauftragter benannt.

Die mit der Prüfungsplanung und Durchführung der Internen Revision beauftragte externe Stelle war in den Jahren 2016 bis 2019 einschließlich die Kohlhepp GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (i. F.: Kohlhepp WPG) in Hamburg. Für die Zeit ab dem Geschäftsjahr 2020 ist damit die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraut.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nimmt nahezu alle wichtigen oder kritischen operativen Tätigkeiten und drei der vier Schlüsselfunktionen selbst wahr. Den Entscheidungen über das Outsourcing liegen Überlegungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und des laufenden Erhalts von relevantem Expertenwissen, Effektivitäts- und Wirtschaftlichkeitserwägungen sowie Aspekte der personellen Ressourcen, der Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten zugrunde. Ausgegliedert ist die Interne Revision als Schlüsselfunktion. Ferner erfolgt in einer Reihe von Funktionsbereichen die Aufgabenerledigung in Kooperation mit dem größeren Schwesterunternehmen, dem Landeskrankenhilfe V.V.a.G. (LKH).

Risikoprofil

Das Risikoprofil umfasst die Gesamtheit aller Risiken, denen das Unternehmen im Betrachtungshorizont zu einem Stichtag ausgesetzt ist.

Das versicherungstechnische Risiko umfasst das versicherungstechnische Risiko Leben und Gesundheit. Diese enthalten die Teilrisiken Sterblichkeitsrisiko, Langlebighkeitsrisiko, Invaliditäts-/ Morbiditätsrisiko, Katastrophenrisiko, Kostenrisiko, Rentenzahlungsänderungsrisiko (Revisionsrisiko) und das Stornorisiko.

Das Marktrisiko enthält die Teilrisiken Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Immobilienrisiko, Spreadrisiko, Kapitalanlage-Konzentrationsrisiko und Währungsrisiko.

Weitere Risiken sind das Kreditrisiko, das Liquiditätsrisiko und das Operationelle Risiko. Andere wesentliche Risiken sind das strategische Risiko, das Reputationsrisiko, Emerging Risks und das Nachhaltigkeitsrisiko.

Das Aktienrisiko ist aufgrund des Verkaufes einer Beteiligung deutlich zurückgegangen, weitere wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergaben sich nicht.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Bewertung für Solvabilitätszwecke	2020	2019
Vermögenswerte nach Solvency II-Bewertung	177.621 TEUR	182.717 TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvency II-Bewertung	132.391 TEUR	12.675 TEUR
Sonstige Verbindlichkeiten nach Solvency II-Bewertung	14.266 TEUR	19.412 TEUR

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. verwendet für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen das vom GDV-Verband entwickelte Branchensimulationsmodell (BSM). Eine Volatilitätsanpassung wurde nicht berücksichtigt. Zur Ermittlung der Risikomarge wurde unterstellt, dass sich die Kapitalanforderungen für jedes Jahr proportional zu den zugehörigen besten Schätzwerten entwickeln.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. wendet alternative Bewertungsmethoden an, wenn für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten keine notierten Marktpreise vorliegen. Die jeweiligen Bewertungsmethoden werden in den Punkten D.1. bis D.3. beschrieben.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergaben sich nicht.

Kapitalmanagement

Kapitalmanagement	2020	2019
Eigenmittel	30.963 TEUR	41.629 TEUR
Kapitalanforderung (SCR)	8.737 TEUR	8.134 TEUR
Mindestkapitalanforderung (MCR)	3.931 TEUR	3.700 TEUR
Eigenmittelbedeckungsquote für die Kapitalanforderung (SCR)	354 %	512 %
Eigenmittelbedeckungsquote für die Mindestkapitalanforderung (MCR)	788 %	1.125 %

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Es wurde die Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG im Volumen von 46.360 TEUR berücksichtigt. Die gesamten Solvency II-Eigenmittel zählen zur Kategorie „Tier 1“.

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wird nicht verwendet. Es wird ausschließlich die Standardformel verwendet. Im Berichtszeitraum kam es zu keiner Nichteinhaltung der Kapitalanforderung.

Kapitalanforderungsquoten	2020	2019
SCR-Quote ohne Übergangsmaßnahme	-68 %	21 %
MCR-Quote ohne Übergangsmaßnahme	0 %	47 %

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. Geschäftstätigkeit

Allgemeine Angaben

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. mit Sitz in Lüneburg wird in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben (Handelsregister beim Amtsgericht Lüneburg HRB 38).

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. besitzt die Zulassung als Lebensversicherer unter Bundesaufsicht und verfügt damit über die Erlaubnis zum Betrieb des Lebensversicherungsgeschäftes gemäß § 8 Abs. 1 VAG.

Zweck des Unternehmens ist der Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung sowie der damit verbundenen Zusatzversicherungen. Er kann auch als Vermittler von Versicherungen in den Zweigen tätig werden, die er nicht selbst betreibt.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. betreibt im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft die Einzel-Lebensversicherung in Form der kapitalbildenden Lebensversicherung (einschließlich der vermögensbildenden Lebensversicherung) mit überwiegendem Todesfallcharakter, der Risikoversicherung und der Leibrentenversicherung.

Das Geschäftsgebiet des Landeslebenshilfe V.V.a.G. erstreckt sich satzungsgemäß auf das In- und Ausland. Niederlassungen im Ausland bestehen derzeit nicht. Erfüllungsort ist Lüneburg.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Vereins werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

In den nachfolgenden tabellarischen Darstellungen sind die Kontaktdaten des externen Prüfers sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde dargestellt:

Abschlussprüfer
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main

Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Alternativ:
Postfach 1253
53002 Bonn
Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:
Fon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 – 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de oder DE-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Beziehungen zu anderen Unternehmen

Rückversicherungsverträge, bei denen die Finanzierungsfunktion im Vordergrund steht, hat der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nicht abgeschlossen.

Die Absicherung zur Begrenzung biometrischer Risiken mittels eines Exzedenten-Rückversicherungsvertrages über selbst abgeschlossene Lebensversicherungen nebst Zusatzversicherungen bestand im Berichtsjahr weiterhin. In 2020 ergibt sich als Differenz aus Erträgen und Aufwendungen ein Rückversicherungssaldo in Höhe von 143 TEUR (Vorjahr: 137 TEUR).

Zwischen dem Landeskrankenhilfe V.V.a.G. und dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. wurde am 9. März 1977 ein Abkommen geschlossen, das die Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsvereinen regelt.

Im Vorstand der beiden Unternehmen bestand Personalunion, im Aufsichtsrat bestand teilweise Personalunion.

Beim Landeslebenshilfe V.V.a.G. und Landeskrankenhilfe V.V.a.G. erfolgt eine Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Gruppe. Ursächlich ist hierfür die mehrheitliche Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beider Unternehmen aus denselben Personen. Jedoch bestehen derzeit keine Satzungsbestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen, die eine mehrheitliche Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane aus denselben Personen erfordern. Ebenso bestehen derzeit keine Satzungsbestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen, die einen Risiko- oder Eigenmitteltransfer vorsehen. Die Stellung der Unternehmen in der Gruppe kann insofern als gleichgeordnet bezeichnet werden.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist Mitglied des Konsortiums der Lebensversicherer zur Übernahme der Rentenversicherungsverträge des Pensions-Sicherungs-Vereins a.G., Köln, und ist außerdem an dessen Gründungsstock beteiligt. Die Beteiligungsquote beträgt 0,1 %.

Qualifizierte Beteiligungen am Landeslebenshilfe V.V.a.G. existieren nicht.

Risikoexponierungen aufgrund von außerbilanziellen Positionen oder etwaiger Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften bestehen nicht.

Wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Unverändert belasten die Folgen niedriger Zinsen die Geschäftsentwicklung. Kapitalanlagen mit höchster Bonität und auskömmlicher Rendite stehen aktuell nicht mehr zur Verfügung.

Hauptgrund hierfür ist weiterhin die Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) mit den verschiedenen Kaufprogrammen für Renten, die die Finanzierungsbedingungen (Zins) für Unternehmen niedrig halten sollen. Der Renditedruck auf fast alle Assetklassen setzte sich auch in 2020 weiter fort.

Am Jahresende standen die Renditen für Bundeswertpapiere mit zehn Jahren Restlaufzeit bei -0,58 % im Vergleich zu -0,19 % am Jahresende 2019. Aktien konnten die Verluste aus dem ersten Quartal wieder aufholen und der Deutsche Aktienindex (Dax) schloss mit einem Plus von rund 3,5 %.

Im Ergebnis stellt die zukünftige Finanzierung der Zinszusatzreserve in Verbindung mit dem weiterhin niedrigen Zinsniveau für die nächsten Jahre die größte Herausforderung dar und kann die künftige Geschäftstätigkeit der deutschen Lebensversicherungsunternehmen nicht unwesentlich beeinflussen. Im laufenden Geschäftsjahr hat der Landeslebenshilfe V.V.a.G. Bewertungsreserven zur Finanzierung der Zinszusatzreserve und der Zinsverstärkung realisiert. Sofern erforderlich beabsichtigt der Landeslebenshilfe V.V.a.G. in den kommenden Geschäftsjahren zu diesem Zweck auch Mittel aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 VAG zu verwenden. Zudem ist bei geringem Neugeschäft und dem damit verbundenen Bestandsrückgang die langfristige Kostendeckung sicherzustellen. Seit Anfang des Berichtsjahres 2020 wird das ohnehin geringe Neugeschäft nicht mehr aktiv betrieben. Bestandsverträge bleiben davon unberührt.

Beide Gründe (extreme Niedrigzinsphase und langfristige Kostendeckung) können zukünftig den Fortbestand des Landeslebenshilfe V.V.a.G. sowie die dauernde Erfüllung der Versicherungsverträge ernsthaft gefährden oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen.

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen müssen viele Lebensversicherer Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen. Diesen Herausforderungen stellt sich der Landeslebenshilfe V.V.a.G. mit dem Ziel, die Fortführung der Versicherungsverträge seiner Mitglieder zu gewährleisten.

Überschuss

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des SFCR war der HGB-Jahresabschluss noch nicht aufgestellt. Folglich handelt es sich um vorläufige Werte.

Nach Bildung versicherungstechnischer und anderer erforderlicher Rückstellungen und nach Buchung des Steueraufwandes schließt das Geschäftsjahr 2020 mit einem handelsrechtlichen Überschuss in Höhe von 108 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) ab. Dieser wurde in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zugeführt.

Belastet wurde der Überschuss durch die gesetzlich vorgeschriebene Bildung zusätzlicher Rückstellungen in Form einer Zinszusatzreserve.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die Corona-Pandemie prägte das Geschäftsjahr 2020 des Landeslebenshilfe V.V.a.G. entscheidend. Die Ausbreitung des Virus rückte Personenrisiken in den Fokus – den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Vermittler. Die wesentlichen Empfehlungen der zuständigen Behörden und Institutionen lauteten, persönliche Begegnungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dazu führte das Unternehmen ein strenges Hygienekonzept für die Mitarbeitenden in der Hauptverwaltung ein. Ab März 2020 kamen digitale Konferenz-Plattformen zum Einsatz, um einen adäquaten Ersatz für persönliche Begegnungen bei Terminen, Besprechungen oder Dienstreisen zu bieten. Durch die ergriffenen Maßnahmen konnte der Geschäftsbetrieb im gesamten Berichtszeitraum sichergestellt werden.

Das Ausmaß der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist bedeutend von der Dauer der Krise abhängig.

Bisher gab es durch die Pandemie keine negativen Effekte für den Landeslebenshilfe V.V.a.G..

A.2. Versicherungstechnische Leistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des SFCR war der HGB-Jahresabschluss noch nicht aufgestellt. Im Folgenden handelt es sich um vorläufige Werte.

Das versicherungstechnische Ergebnis des Landeslebenshilfe V.V.a.G. entspricht dem versicherungstechnischen Ergebnis für eigene Rechnung (f.e.R.) der Gewinn- und Verlustrechnung aus dem HGB-Jahresabschluss. Für das Jahr 2020 ergibt sich ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 360 TEUR (Vorjahr: 189 TEUR). Die Zusammensetzung ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Versicherungstechnische Rechnung	2020		2019
	Versicherung mit Überschussbeteiligung in TEUR	Krankenversicherung nach Art der LV in TEUR	LV gesamt in TEUR
Verdiente Beiträge f.e.R.	6.549	61	6.395
Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung	0	0	0
Erträge aus Kapitalanlagen	4.594		3.440
Sonstige versicherungstechnische Erträge f.e.R.	105		747
Aufwendungen für Versicherungsfälle f.e.R.	10.587	29	10.239
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	359	-27	466
Aufwendungen für Beitragsrückerstattung f.e.R.	108	0	0
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f.e.R.	314	-6	305
Aufwendungen für Kapitalanlagen	79		117
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f.e.R.	169	2	198
Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	360		189

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Die wichtigsten Kennzahlen und Größen zur versicherungstechnischen Leistung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

	2020	2019
Deckungsrückstellung brutto	125.864 TEUR	126.741 TEUR
Deckungsrückstellung netto	121.756 TEUR	122.088 TEUR
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	6.464 TEUR	7.209 TEUR
Gebuchte Bruttobeiträge	6.730 TEUR	6.541 TEUR
davon auf den Rückversicherer entfallender Anteil	142 TEUR	167 TEUR
Nettobeitragseinnahme	6.588 TEUR	6.375 TEUR
Verdiente Bruttobeiträge unter Abgrenzung auf das Geschäftsjahr	6.768 TEUR	6.570 TEUR
Verdiente Nettobeiträge unter Abgrenzung auf das Geschäftsjahr	6.610 TEUR	6.395 TEUR
Beitragssumme des Neugeschäfts	1.380 TEUR	2.442 TEUR
Abschlusskosten	143 TEUR	164 TEUR
Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	177 TEUR	168 TEUR
Verwaltungskostenquote*1	2,6 %	2,6 %
Bruttoaufwand für Versicherungsfälle	11.449 TEUR	10.557 TEUR
davon auf den Rückversicherer entfallender Anteil	834 TEUR	318 TEUR
Nettoaufwand für Versicherungsfälle	10.616 TEUR	10.239 TEUR
in den Aufwendungen für Versicherungsfälle enthaltene Bruttoaufwendungen für Rückkäufe	1.765 TEUR	1.290 TEUR
in den Aufwendungen für Versicherungsfälle enthaltene Nettoaufwendungen für Rückkäufe	1.605 TEUR	1.275 TEUR
Ausgeschüttete laufende Überschussanteile	2.117 TEUR	2.230 TEUR
davon Zuführung zu den verzinslich angesammelten Überschussguthaben der Versicherungsnehmer bzw. Verrechnung mit den fälligen Beiträgen oder Verwendung zur Erhöhung laufender Renten	319 TEUR	509 TEUR

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

*1: Gemessen an den gebuchten Bruttobeiträgen

A.3. Anlageergebnis

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des SFCR war der HGB-Jahresabschluss noch nicht aufgestellt. Im Folgenden handelt es sich um vorläufige Werte.

Die wichtigsten Größen und Kennzahlen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	2020	2019
Kapitalanlagen	159.670 TEUR	161.784 TEUR
Bewertungsreserven	10.534 TEUR	11.177 TEUR
Erträge aus Kapitalanlagen	4.594 TEUR	3.440 TEUR
Aufwendungen aus Kapitalanlagen	79 TEUR	117 TEUR
Nettozins (berücksichtigt Aufwendungen der Kapitalanlagen)	2,8 %	2,0 %
Überschuss der laufenden Erträge aus Kapitalanlagen über die laufenden Aufwendungen aus Kapitalanlagen	3.902 TEUR	2.773 TEUR
Laufende Durchschnittsverzinsung	2,4 %	1,7 %

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Das Kapitalanlageergebnis stellt sich als Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen differenziert nach Vermögenswertklassen wie folgt dar:

Erträge	2020 (in TEUR)	2019 (in TEUR)
Staatsanleihen	167	167
Unternehmensanleihen	1.448	1.803
Dividenden	79	171
Investmentfonds - Renten	2.164	587
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	5	7
Darlehen	6	6
Immobilien	112	108
Laufende Erträge	3.981	2.849
Erträge aus Zuschreibungen	0	0
Erträge aus Abgang	613	591
Erträge aus Kapitalanlagen gesamt	4.594	3.440

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Aufwendungen	2020 (in TEUR)	2019 (in TEUR)
Aufwendungen für Kapitalanlagenverwaltung, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	44	41
Planmäßige Abschreibungen auf Immobilien	35	35
Laufende Aufwendungen	35	76
Abschreibungen auf Aktien	0	41
Abschreibungen auf Investmentfonds	0	0
Abschreibungen auf Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0
Aufwendungen aus Kapitalanlagen gesamt	79	117

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. weist keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste aus. Direkte Anlagen in Verbriefungen wurden nicht getätigt.

A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des SFCR war der HGB-Jahresabschluss noch nicht aufgestellt. Im Folgenden handelt es sich um vorläufige Werte

Die sonstigen Erträge und Aufwendungen sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entwickelten sich wie folgt:

	2020 (in TEUR)	2019 (in TEUR)
Sonstige Erträge	17	38
Sonstige Aufwendungen	248	214
Erhöhung/Minderung des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit durch Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	123	6

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Die sonstigen Aufwendungen beziehen sich überwiegend auf nichtversicherungstechnische Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes.

Auf die Bildung eines Steuerabgrenzungspostens gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurde verzichtet.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. hat keine wesentlichen Leasing-Vereinbarungen getroffen.

A.5. Sonstige Angaben

Keine Angaben.

B. Governance-System

B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Organe die Versammlung der Mitgliedervertreter (Vertreterversammlung), der Aufsichtsrat und der Vorstand sind.

Vertreterversammlung

Oberste Vertretung des Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist die Vertreterversammlung, der gemäß der Satzung insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses;
- Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern; bei Beschlussfassung über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über eine Bestandsübertragung;
- Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins;
- Festsetzung der Vergütung für Mitgliedervertreter.

Die Vertreterversammlung besteht gemäß Satzung aus höchstens 15 (ab 2021: neun), mindestens jedoch neun (ab 2021: sechs) Mitgliedern.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung aus sechs (ab 2021: drei) Personen, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat hat gemäß der Satzung zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten und Pflichten vornehmlich folgende Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung;
- Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, ihre Anstellung durch Verträge und Abberufung;
- Feststellung des Jahresabschlusses;
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- Auswahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates in der Geschäftsführung des Vorstandes bedarf es insbesondere bei

- Beschlüssen über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen;
- der Bestellung von Prokuristen;
- Fällen, in denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung durch besonderen Beschluss vorbehalten hat;

Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Vertretung des Versicherungsvereins. Er besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hatte im Berichtszeitraum folgende personelle Zusammensetzung mit nachstehender Geschäftsverteilung, die auch im Hinblick auf die gebotene Funktionstrennung gestaltet wurde:

Dr. Matthias Brake, Vorsitzender, Nienburg

Bis zum 31.07.2020:

Unternehmensentwicklung; Personalangelegenheiten, Betriebsrat;
Risikomanagement; Interne Revision; Unternehmensrecht und Compliance;
Mathematik und Versicherungstechnik; Controlling

Ab 01.08.2020:

Unternehmensentwicklung; Personalangelegenheiten, Betriebsrat;
Risikomanagement; Interne Revision, Unternehmensrecht und Compliance;
Mathematik und Versicherungstechnik; Controlling; Kapitalanlageverwaltung

Gisela Lenk, Hamburg

Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung; Versicherungsleistungen; Datenschutz;
Betriebsorganisation, Prozessmanagement und Qualitäts- und
Beschwerdemanagement; Recht (Versicherungsrecht)

Hendrik Lowey, Lüneburg

Bis zum 31.07.2020:

Vertrieb, Marketing; Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Kundenservice;
Rechnungswesen, Steuerangelegenheiten; Kapitalanlage; Anwendungs- und
Informationssysteme; Zentrale Verwaltung

Ab dem 01.08.2020:

Vertrieb, Marketing; Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Kundenservice;
Rechnungswesen, Steuerangelegenheiten; Kapitalanlage; Anwendungs- und
Informationssysteme; Zentrale Verwaltung

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Es bestehen keine Ausschüsse in den aufgeführten Organen.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Grundsätzliches

Bei den Schlüsselfunktionen handelt es sich um die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF), die Versicherungsmathematische Funktion (VMF), die Compliance-Funktion sowie um die Interne Revision. Die Rolle und Aufgaben der Schlüsselfunktionen (einschließlich Berichterstattungspflichten) sowie die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen der Schlüsselfunktionen werden in Form schriftlicher Leitlinien dokumentiert. Die verantwortlichen Inhaber jeder dieser Schlüsselfunktionen werden mit den benötigten Ressourcen ausgestattet und besitzen die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse sowie die hierfür notwendige operationale Unabhängigkeit. Die entsprechenden Leitlinien des Governance-Systems, welche die Schlüsselfunktionen und deren Funktionsbereiche behandeln, werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggfs. aktualisiert.

Die Schlüsselpositionen sind wie folgt besetzt (Stand: 31.12.2020):

Unabhängige Risikocontrollingfunktion	Herr Tobias Kniep
Versicherungsmathematische Funktion	Frau Anke Haspelmann
Compliance-Funktion	Herr Lars Bolte
Interne Revision (Ausgliederung)	Ernst & Young GmbH WpG, Hamburg
Ausgliederungsbeauftragter Interne Revision	Herr Gottfried Glaser-Gallion

Herr Gottfried Glaser-Gallion und Herr Lars Bolte nehmen zusätzlich zu ihrer Funktion und den Aufgaben als Inhaber einer Schlüsselfunktion weiterhin auch Aufgaben im Bereich des Unternehmensrechts wahr. Frau Haspelmann nimmt zusätzlich die Aufgaben als Abteilungsleiterin Mathematik und Betrieb sowie als verantwortliche Aktuarin (VA) wahr.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die URCF als Teil des Gesamtrisikomanagements ist verantwortlich für und koordiniert:

- die Identifikation, Bewertung und Analyse von Risiken;
- die Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung;
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken;
- die Überwachung von Limits sowie von Risiken, die Überwachung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung und Risikosteuerung.

Für nähere Informationen vgl. B.3.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Vgl. B.6.

Compliance-Funktion

Versicherungsunternehmen müssen über ein wirksames internes Kontrollsystem (vergleiche dazu auch Abschnitt B.4.) verfügen, das mindestens Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, eine angemessene unternehmensinterne Berichterstattung auf allen Unternehmensebenen sowie eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (sogenannte Compliance-Funktion) umfasst. Die Compliance-Funktion ist danach insbesondere für nachfolgend benannte Aufgaben zuständig:

- Koordination und Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen („externe Anforderungen“),
- Beratung und Unterstützung bei der Implementierung neuer externer Anforderungen,
- Sicherstellung der Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von externen Anforderungen verbundenen Risiken („Compliance-Risiken“),
- Risikoorientierte Planung der Compliance-Aktivitäten (Aufstellung von Compliance-Plänen) und Durchführung von Compliance-Prüfungen,
- Beurteilung der möglichen Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens durch Identifikation der relevanten Rechtsgebiete sowie das Erkennen und Bewerten der in diesen Rechtsgebieten vorhandenen Rechtsänderungs- und Rechtsprechungsrisiken,
- Schulung und Information der Mitarbeiter zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben,
- Einrichtung und Aufrechterhaltung eines effektiven Hinweisgebersystems sowie Nachverfolgung von Compliance-Verstößen.

Die Umsetzung der Compliance-Funktion wird in eigenen internen schriftlichen Regelwerken (Compliance-Leitlinie und Compliance-Handbuch) im Einzelnen dargestellt.

Die Compliance-Funktion identifiziert und beurteilt die Compliance-Risiken und leitet hieraus Aktivitäten ab, die in einem vom Vorstand zu billigenden Compliance-Plan niedergelegt werden. Sie berät den Vorstand und berichtet regelmäßig sowie ad hoc über Vorfälle und Veränderungen aus dem Compliance-Bereich. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung erhält der Vorstand mindestens einmal im Jahr einen zusammenfassenden Bericht aus dem Funktionsbereich. Der Inhaber der Schlüsselfunktion ist hierarchisch auf der Verantwortungsebene direkt unter dem Vorstand angesiedelt. Durch entsprechende Regelungen in der Compliance-Leitlinie wird er mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnissen ausgestattet (insbesondere mit einem umfassenden Auskunfts- und Informationsrecht). Über die mindestens einmal im Quartal tagende Schlüsselfunktionskonferenz (SFK) wird der regelmäßige Austausch der Schlüsselfunktionen untereinander gefördert.

Interne Revision

Vgl. B.5.

B.1.3 Wesentliche Änderungen

Mit Wirkung zum 01.08.2020 haben die Aufsichtsräte des Landeslebenshilfe V.V.a.G. dem Vorstand eine neue Geschäftsverteilung gegeben, mit der das Ressort Kapitalanlage unter dem Gesichtspunkt einer verbesserten Funktionstrennung aufgeteilt und teilweise neu zugeordnet wurde.

B.1.4 Vergütungsleitlinien und -praktiken

Organmitglieder

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. orientiert seine Geschäftspolitik entsprechend seiner Rechtsform nicht an den Renditeinteressen fremder Eigentümer, sondern an den Bedürfnissen der Mitglieder, den Versicherungsnehmern (§ 2 der Satzung). Etwaige erzielte Gewinne verbleiben damit im Versicherungsverein und kommen den Mitgliedern zugute. Dementsprechend gestalten sich auch die Vergütungen für die Vereinsorgane. Die Vergütungen sämtlicher Organmitglieder sind fix vereinbart, enthalten also keine variablen Bestandteile wie beispielsweise gewinnabhängige Elemente. Optionen auf Unternehmensaktien scheiden schon deshalb aus, weil es sich bei dem Unternehmen um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und nicht um eine Aktiengesellschaft handelt.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes für 2020 betrugen 61 TEUR. An frühere Vorstandsmitglieder oder deren Hinterbliebene wurden Bezüge in Höhe von insgesamt 117 TEUR gezahlt.

Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen wurden 1.567 TEUR zurückgestellt. Diese resultieren aus Direktzusagen. Für aktive Mitglieder des Vorstands bestehen keine Direktzusagen.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten für ihre Tätigkeit in 2020 insgesamt 66 TEUR. Laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen bestehen für die Aufsichtsratsmitglieder keine.

Es ergaben sich hinsichtlich der Vergütungspraktiken keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Die Mitglieder des obersten Organs (Mitgliederversammlung) bekamen für ihre Tätigkeit in 2020 insgesamt 6 TEUR. Laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen bestehen für die Mitgliederversammler keine.

Vorruhestandsregelungen und Vereinbarungen über variable Vergütungsregelungen gibt es aktuell keine.

Angestellte

Bezüglich der angestellten Mitarbeiter des Unternehmens gibt es folgende Vergütungssystematik:

Der Großteil der Mitarbeiter (zumeist Sachbearbeiter) wird nach dem Gehaltstarifvertrag für das Private Versicherungsgewerbe im Innendienst entlohnt, dabei zum Teil mit tariflichen oder auch außertariflichen Zulagen. Eine Minderheit – zumeist Führungskräfte, Vertriebsverantwortliche oder Mitarbeiter mit besonderer Qualifikation – wird außertariflich aufgrund individueller Vereinbarung vergütet.

Variable Vergütungsbestandteile, wie insbesondere Erfolgsbeteiligungen oder Provisionseinkünfte, gibt es aktuell ausschließlich in den individuellen Vereinbarungen mit den Vertriebsverantwortlichen.

Mittelfristig ist es angedacht, variable Vergütungsbestandteile auch für Führungskräfte zu implementieren.

B.1.5 Wesentliche Transaktionen

Im Berichtszeitraum wurden keine Transaktionen mit Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans durchgeführt. Aufgrund der Rechtsform des Landeslebenshilfe V.V.a.G. sind Anteilseigner und externe Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, nicht vorhanden

B.1.6 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation des Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist hinsichtlich der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten grundsätzlich angemessen, wenngleich noch im weiteren Auf- und Ausbau begriffen. Sie wurde auch im Berichtsjahr 2020 umfassend überprüft, wobei diverse Maßnahmen zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation empfohlen und entweder bereits durchgeführt wurden oder aber in der Umsetzung begriffen sind. Die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand beziehungsweise derzeit in dessen Auftrag mit Unterstützung der Internen Revision vorgenommen. Als zentrale Entwicklungen und Ereignisse des Governance-Systems im Berichtsjahr 2020 können der Wechsel des externen Revisionsdienstleisters zum Jahresbeginn (nunmehr die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart) und die diversen Besetzungen von zentralen Leitungspositionen genannt werden, wie insbesondere die Einstellung eines Leiters Front Office Kapitalanlagen zum 01.04.2020 und einer Leiterin Rechnungswesen und Steuern zum 01.10.2020 sowie zum 15.10.2020 die Bestellung eines IT-Leiters im Rahmen einer Umstrukturierung des IT-Bereichs.

B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die unternehmensinternen Regelungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sind in entsprechenden schriftlichen Leitlinien niedergelegt, welche der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat verabschiedet hat.

Die Leitlinie enthält eine Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben.

Demnach müssen alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen leiten oder andere Schlüsselaufgaben verantwortlich wahrnehmen, die hierzu notwendige fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzen (sog. „fit and proper“-Kriterien).

Entsprechend der aufsichtsrechtlichen Vorgaben fallen unter den Begriff „andere Schlüsselaufgaben“ zunächst die Mitglieder des Aufsichtsrates und die zwingend vorgeschriebenen vier Schlüsselfunktionen (interne Revisionsfunktion, versicherungsmathematische Funktion, unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion). Zudem kann es daneben weitere „andere Schlüsselaufgaben“ geben. Diese können von den Unternehmen zu identifizierende Bereiche sein, die für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind. Aktuell sind vom Unternehmen keine solchen „anderen Schlüsselaufgaben“ eingerichtet worden.

Bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. gelten die „fit and proper“-Anforderungen insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, für die Inhaber der oben genannten Schlüsselfunktionen sowie für etwaige Ausgliederungsbeauftragte für Schlüsselfunktionen.

Die Anforderungen an die fachliche Eignung sind unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips i. S. d. § 296 Abs. 1 VAG zu erfüllen, d. h. auf eine Weise, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Landeslebenshilfe V.V.a.G. einhergehenden Risiken gerecht wird.

Für die fachliche Eignung der Vorstandsmitglieder werden berufliche Qualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen vorausgesetzt, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften, bezogen auf das allgemeine Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld, in dem das Unternehmen tätig ist, sowie ausreichende Leitungserfahrung.

Auch die Vorgehensweise bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, ist in der schriftlichen Leitlinie verankert.

Bei der Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit wird geprüft, ob persönliche Umstände vorliegen, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Geschäftsleitermandats beeinträchtigen können. In diesem Zusammenhang wird das

persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte berücksichtigt.

Hinsichtlich der Anforderungen an die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates des Landeslebenshilfe V.V.a.G. wird vorausgesetzt, dass diese zuverlässig sind und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die der Landeslebenshilfe V.V.a.G. betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen.

Sachkunde bedeutet, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates fachlich in der Lage sind, die Geschäftsleiter des Landeslebenshilfe V.V.a.G. angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu müssen die jeweiligen Mandatsinhaber die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Weiterhin müssen sie mit den für das Unternehmen geltenden wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein.

Die fortlaufende Beurteilung der fachlichen Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder fand ursprünglich vor allem im Rahmen der Gremiumsarbeit durch die dortige immanente Selbstkontrolle statt. Nach der Aktualisierung des Merkblattes der BaFin zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG ist der Prozess der Selbstevaluation entsprechend der Vorgaben weiter formalisiert worden. Die schriftlichen Leitlinien sehen diesbezüglich vor, dass die Aufsichtsratsmitglieder mindestens einmal jährlich eine Selbstevaluation vornehmen. Auf der Grundlage der Selbstevaluationen durch die Aufsichtsratsmitglieder stellt der Aufsichtsrat sodann einen Entwicklungsplan auf, in dem die geplanten Aktivitäten zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation festgehalten werden.

Hinsichtlich der Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit für das Aufsichtsratsmandat werden die bereits oben im Zusammenhang mit dem Geschäftsleitermandat dargestellten Aspekte geprüft bzw. Anforderungen vorausgesetzt. Anhaltspunkte im Rahmen der Prüfung etwaiger Interessenkonflikte sind hier die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des jeweiligen Aufsichtsrates sowie entgegenlaufende Interessen aus einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Inhaber der oben genannten Schlüsselfunktionen sowie etwaige Ausgliederungsbeauftragte für Schlüsselfunktionen müssen ebenfalls die notwendigen fachlichen Qualifikationen sowie die persönliche Zuverlässigkeit zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben besitzen. Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Wahrnehmung der Schlüsselfunktion bzw. Schlüsselaufgabe gewährleisten. Die Anforderungen an die fachliche Eignung richten sich grundsätzlich nach den jeweiligen Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten der Person, und berücksichtigen das allgemeine Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld, in dem das Unternehmen tätig ist. Ausreichende theoretische Kenntnisse können durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, allgemeinen und versicherungswirtschaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend

breit angelegte Berufspraxis kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

In ihrer Gesamtheit verfügen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse insbesondere in folgenden Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und -modell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der Zuverlässigkeit ist nicht auf den Zeitpunkt der Bestellung bzw. Aufgabenzuweisung der betroffenen Personen beschränkt. So wird im Rahmen der fachlichen Eignung eine angemessene Weiterbildung vorausgesetzt, damit die Personen in der Lage sind, die sich wandelnden oder steigenden Anforderungen in Bezug auf ihre jeweiligen Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, der Inhaber der Schlüsselfunktionen und der Ausgliederungsbeauftragten erfolgt auf Grundlage der hierfür jeweils einschlägigen aktuellen Rechtsvorschriften und Richtlinien. Maßgeblich sind diesbezüglich vor allem die Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die entsprechenden Merkblätter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

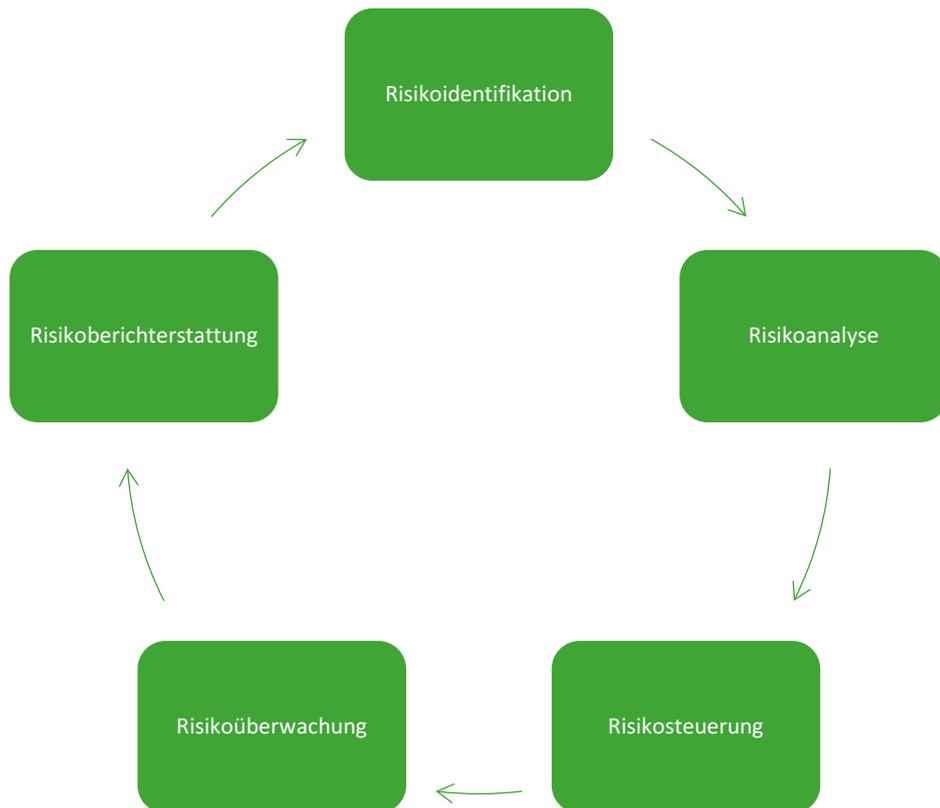
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem und Risikostrategie

Zu den vordringlichsten Aufgaben unseres Risikomanagementsystems gehört es, die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen und Leistungsversprechen gegenüber unseren Mitgliedern sicherzustellen. Risiken sollen jedoch nicht komplett vermieden werden, vielmehr ist ein bewusster Umgang notwendig, um Risiken sinnvoll zu steuern und Chancen wahrnehmen zu können. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, ein aktives Risikomanagement zu betreiben. Maßgeblich für das Risikomanagementsystem ist die Risikostrategie, welche sich aus den Zielen unserer Geschäftsstrategie ableitet. Die Risikostrategie formuliert die Ziele und Strukturen des Risikomanagements, so dass ein umfangreiches Verständnis aller wesentlichen Risiken und Chancen sowie ein risikobewusstes Handeln gewährleistet werden. Die Risiko- und Geschäftsstrategie stehen in einer Wechselwirkung zueinander, da die Beurteilung der Risikolage in die Geschäftsstrategie mit einfließt. Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. überprüft diese beiden Strategien wiederkehrend und passt sie den Erfordernissen an. In der Risikostrategie wird die grundsätzliche Haltung zur Erkennung und zum Umgang mit Risiken und Chancen zum Ausdruck gebracht. Hierzu werden das Risikoverständnis, strategische Ziele sowie strategische Maßnahmen definiert. Die Risikostrategie definiert grundsätzliche Regeln zum Umgang mit Risiken, die sich aus der Umsetzung der Geschäftsstrategie ergeben und sich auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können. Mit ihr wird das gemeinsame Grundverständnis für das Eingehen, die Steuerung und die Überwachung von Risiken dargelegt.

Risikomanagementprozess

Wesentliche Risiken, denen wir als Lebensversicherungsunternehmen ausgesetzt sind, werden von uns in einem Risikomanagementprozess identifiziert, analysiert und bewertet, gesteuert, überwacht sowie über die Risiken berichtet.



Risikoidentifikation

Für ein aktives Risikomanagement ist es essentiell, dass Risiken frühzeitig erkannt und kommuniziert werden. Ziel der Risikoidentifikation ist das Erkennen und die Dokumentation aller materiellen Risiken innerhalb des Landeslebenshilfe V.V.a.G. Im Rahmen der Risikoinventur untersuchen die Risikoverantwortlichen aller Bereiche des Unternehmens, welche Risiken sich aus ihrem Tätigkeits- und Verantwortungsbereich sowie aus der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben für das Unternehmen ergeben. Die identifizierten Risiken werden den in Kapitel C näher beschriebenen Risikokategorien zugeordnet.

Risikoanalyse

Anschließend an die Risikoidentifikation müssen im Rahmen der Risikoanalyse die festgestellten Risiken gemessen und bewertet (entsprechend der Risikotragfähigkeit beurteilt) werden, um ihr mögliches Gefährdungspotential einschätzen zu können. Bei der Risikoinventur führen die Risikoverantwortlichen aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation eine Analyse der erkannten Risiken durch. In Abstimmung mit dem Risikomanagement werden Methoden zur Messung der Risiken festgelegt, mit deren Hilfe die Risikoverantwortlichen das potentielle Schadenerwartungsniveau einschätzen können.

Risikosteuerung

Abgeleitet aus den in der Risikostrategie festgehaltenen Bestimmungen zum Umgang mit Risiken und den in der Geschäftsstrategie festgelegten Unternehmenszielen ergeben sich Vorgaben für die Risikoakzeptanz, die Risikoverminderung und die Risikovermeidung des Landeslebenshilfe V.V.a.G. Die Risikosteuerung umfasst alle Maßnahmen, welche zur Einhaltung dieser Unternehmensvorgaben und somit zur Erreichung des Soll-Risikoprofils des Unternehmens durchgeführt werden.

Risikoüberwachung

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses werden die Risiken regelmäßig überwacht. Dies erfolgt insbesondere mittels Limit- und Schwellenwertsysteme. Außerdem ist jederzeit eine anlassbezogene Risikoüberwachung möglich. Neben der Überwachung der Entwicklung der Risiken erfolgt überdies eine regelmäßige Überprüfung der genutzten Analysemethoden und Steuerungsmaßnahmen, der Umsetzung der Risikostrategie, sowie der organisatorischen Umsetzung des Risikomanagementprozesses im Unternehmen. Dadurch werden die Wirksamkeit und der wirtschaftliche Nutzen des Risikomanagementprozesses für das Unternehmen sichergestellt.

Berichtsverfahren

Die Risikoverantwortlichen der einzelnen Funktionsbereiche liefern dem Risikomanagement regelmäßig einen Meldebogen, welcher Auskunft über die in ihrem Funktionsbereich auftretenden Risiken und deren Entwicklungen liefert. Darüber hinaus sind alle organisatorischen Einheiten verpflichtet, bei hoher Dringlichkeit oder bei konkretem Auslöser anlassbezogene Ad-hoc-Meldungen über risikorelevante Sachverhalte zu tätigen.

Das Risikomanagement erstellt aus den erhaltenen Meldungen der Funktionsbereiche regelmäßig einen zusammenfassenden Risikobericht. Dieser wird im Gesamtvorstand diskutiert und gegebenenfalls weitere Maßnahmen hieraus abgeleitet.

Durch die regelmäßige und anlassbezogene Berichterstattung wird sichergestellt, dass der Gesamtvorstand kontinuierlich über die Risikosituation informiert wird.

Darüber hinaus werden regelmäßig der Aufsichtsrat informiert und mindestens jährlich ein ORSA-Bericht erstellt und im Gesamtvorstand diskutiert.

Organisation und Aufgaben

Grundlage des Risikomanagementsystems ist die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens. Hierauf baut das Kontroll-, Berichts- und Meldewesen der einzelnen Funktionsbereiche auf, wodurch eine effektive Steuerung des Unternehmens ermöglicht wird. Die Aufbauorganisation des Risikomanagements besteht aus verschiedenen unmittelbaren Instanzen, deren Aufgaben im Folgenden erläutert werden.

Im Zusammenspiel mit den Schlüsselfunktionen ergibt sich die Governance-Struktur der Gesellschaft.

Risikoverantwortliche

Die Risikoverantwortlichen der einzelnen Funktionsbereiche identifizieren, analysieren, steuern und überwachen fortlaufend die Risiken in ihrem jeweiligen Bereich. Sie nehmen die Risikoinventur innerhalb ihres Bereiches vor und erstellen Risikoreports an das Risikomanagement. Bei ihren Aufgaben werden die Risikoverantwortlichen von der URCF und der Abteilung Risikomanagement unterstützt.

Risikokonferenz

Die Risikokonferenz stellt ein Werkzeug der Risikoinventur und der Risikoanalyse sowie Risikosteuerung dar. Zudem wird durch die Risikokonferenz die Möglichkeit eines funktionsübergreifenden Austauschs geboten.

Das Gremium setzt sich aus dem Risikomanagement und den Risikoverantwortlichen zusammen. Die URCF leitet die Risikokonferenz und kann weitere Teilnehmende bestimmen, sofern ihr deren Teilnahme zweckdienlich erscheint.

Die Konferenzen finden vierteljährlich statt. In außerordentlichen Fällen kann die Leitung zusätzliche, außerplanmäßige Sitzungen einberufen.

Risikomanagement

Das Risikomanagement nimmt die Tätigkeiten innerhalb des Risikomanagementprozesses wahr. Es unterstützt die URCF und den Vorstand bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems und bei den Aufgaben einer URCF.

Das Risikomanagement berichtet diejenigen Risiken an den Vorstand, die als materiell klassifiziert werden können. Zu diesem Zweck identifiziert und analysiert es kontinuierlich die potenziell relevanten Risiken auf Basis der Risikostrategie. Dabei berücksichtigt es die aus den einzelnen Fachbereichen resultierenden Meldungen und bewertet diese.

Darüber hinaus überwacht das Risikomanagement die Einhaltung der Risikolimits und erstattet Bericht über die identifizierten Risiken.

Außerdem berichtet das Risikomanagement über andere spezifische Risiken aus eigener Initiative oder auf Anforderung durch den Vorstand.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die URCF als Schlüsselfunktion unterliegt bei der Wahrnehmung seiner Rolle nur den Weisungen des Gesamtvorstandes. Die URCF ist in dieser Funktion unabhängig und übernimmt keine Aufgaben, die zu einem Eingehen von Risikopositionen führen.

Die URCF unterstützt die gesamte Geschäftsleitung sowie andere Funktionen bei der effektiven Handhabung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems. In diesem Zusammenhang hat die URCF insbesondere:

- a) regelmäßig zu bewerten, ob die Risikostrategie konsistent zur Geschäftsstrategie ist,
- b) regelmäßig zu bewerten, ob die schriftlichen Leitlinien zum Risikomanagementsystem angemessen sind,

- c) das Risikobewusstsein der vom Risikomanagementsystem betroffenen Mitarbeiter zu befördern,
- d) regelmäßig die Methoden und Prozesse zur Risikobewertung und -überwachung zu bewerten und sie gegebenenfalls weiterzuentwickeln,
- e) Limite vorzuschlagen und
- f) geplante Strategien unter Risikoaspekten zu beurteilen.

Die URCF überwacht das Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang hat die URCF insbesondere:

- a) Prozesse und Verfahren zur Überwachung des Risikomanagementsystems zu entwickeln und
- b) die Angemessenheit des Risikomanagementsystems fortlaufend zu überwachen.

Die URCF überwacht das Gesamtrisikoprofil des Unternehmens. In diesem Zusammenhang hat die URCF insbesondere:

- a) die Risiken mindestens auf aggregierter Ebene zu identifizieren, zu bewerten und zu analysieren,
- b) die Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu überwachen,
- c) die Limite sowie die Risiken auf aggregierter Ebene zu überwachen und
- d) die Durchführung und Dokumentation der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) zu koordinieren.

Die URCF berichtet der gesamten Geschäftsleitung mindestens über wesentliche Risikoexponierungen, das Gesamtrisikoprofil sowie die Angemessenheit des Risikomanagementsystems und berät die Geschäftsleitung in Fragen des Risikomanagements.

Die URCF weist die gesamte Geschäftsleitung aktiv auf wesentliche Mängel bzw. Verbesserungspotentiale des Risikomanagementsystems hin. Sie hilft der gesamten Geschäftsleitung fortlaufend, Mängel abzustellen und das Risikomanagementsystem weiter zu entwickeln.

Risikokomitee

Das Risikokomitee unter Vorsitz der URCF stellt bezogen auf das Risikomanagement das Risikoüberwachungsgremium dar. Zu den Aufgaben des Risikokomitees zählen insbesondere

- eine kritische Beobachtung und Analyse der Risikoposition unter besonderer Beachtung des vom Gesamtvorstand verabschiedeten Risikobudgets sowie der Risikostrategie. Auf dieser Grundlage erstellt es für den Gesamtvorstand entsprechende Handlungsempfehlungen.
- Unterstützung des Risikomanagementsystems sowie dessen Weiterentwicklung
- Würdigung von Änderungsvorschlägen zum Risikomanagementsystem
- Weiterentwicklung des Limitsystems und des Risikofrühwarnsystems

Die Konferenzen finden vierteljährlich statt. In außerordentlichen Fällen kann die Leitung zusätzliche, außerplanmäßige Sitzungen einberufen. Auf Grundlage der Diskussionen im Risikokomitee erstellt das Risikomanagement einen zusammenfassenden Risikobericht inklusive Handlungsempfehlungen für den Gesamtvorstand.

Gesamtvorstand

Der Vorstand des Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist dazu verpflichtet, ein funktionsfähiges Risikomanagementsystem einzurichten, um Risiken, die sich potenziell nachhaltig negativ auf die Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage auswirken, frühzeitig erkennen und rechtzeitig auf diese reagieren zu können. Auch Entscheidungen über das Eingehen und die Handhabung wesentlicher Risiken liegen in der Gesamtverantwortung des Vorstandes und sind nicht delegierbar. Grundsätzlich sind die Mitglieder des Vorstandes nicht nur für die Implementierung eines funktionierenden Risikomanagements und dessen Weiterentwicklung verantwortlich, sondern müssen auch über die Risiken, denen der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ausgesetzt ist, informiert sein, ihre wesentlichen Auswirkungen beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung treffen können.

Der durch das Risikomanagement quartärllich erstellte zusammenfassende Risikobericht wird im Gesamtvorstand diskutiert und aus den Handlungsmaßnahmen oder darüber hinaus Maßnahmen abgeleitet.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

ORSA-Prozess

Der Prozess zum „Own Risk and Solvency Assessment (ORSA)“ ist Teil des Risikomanagementsystems. Bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sind alle materiellen Risiken des Unternehmens zu berücksichtigen. Die Verantwortung für die Durchführung des ORSA-Prozesses und die Verabschiedung der Ergebnisse trägt der Vorstand. Die operative Durchführung liegt bei der unabhängigen Risikocontrollingfunktion (URCF).

Der ORSA-Prozess sieht gemäß Leitlinie im Jahresintervall wie folgt aus:

1. Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie
2. Gegebenenfalls Anpassung der Geschäfts- und Risikostrategie
3. Aktualisierung der Mittelfristplanung
4. Erstellung der Solvenzübersicht zum 31.12.
5. Berechnung des MCR und SCR nach Solvency II zum 31.12 und Meldung an die BaFin
6. Kritische Würdigung der Managementparameter
7. Festlegung und Berechnung von Szenarien und Stresstests
8. Erstellung der Mittelfristplanung
9. Überprüfung der Angemessenheit der Standardformel
10. Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs
11. Erstellung des ORSA-Berichtes
12. Diskussion und Abnahme des ORSA-Berichtes durch den Vorstand
13. Übermittlung des ORSA-Berichtes an die BaFin

Für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sind Daten und Informationen aus dem gesamten Unternehmen erforderlich, wobei alle materiellen Risiken zu berücksichtigen sind, denen der Landeslebenshilfe V.V.a.G. mittel- und gegebenenfalls auch langfristig ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Die vorausschauende Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs erfordert eine unternehmenseigene Beurteilung des Bedarfs an Kapital und anderen Mitteln, die zur Absicherung, Steuerung und Minderung dieser Risiken benötigt werden.

Zudem werden die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) vorhandenen Eigenmittel des Unternehmens quartalsweise ermittelt und hierüber berichtet.

Unter Berücksichtigung der Informationen im Rahmen des regelmäßigen Berichts- und Meldewesens zum Risikomanagementsystem wird die Notwendigkeit für detailliertere Ad-hoc-Analysen zum Solvabilitätsbedarf bzw. für Kapitalmanagementmaßnahmen geprüft.

Überprüfung des ORSA

Der ORSA-Bericht wird in der Regel einmal jährlich erstellt. Die Beurteilung von Risiken und Solvabilität wird jedoch fortlaufend durchgeführt. Insbesondere erfolgt bei wesentlichen Veränderungen des Risikoprofils, z.B. induziert durch interne Entscheidungen oder externe Faktoren, ein außerplanmäßiger ORSA.

Bestimmung Solvabilitätsbedarf und Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagementsystem

Die Quantifizierung des eigenen Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) wird in Anlehnung an die Annahmen der Standardformel durchgeführt. Für jedes Einzelrisiko wird überprüft, ob die Standardformel oder eine abweichende Bewertung für die Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs geeigneter ist. Gemäß der Überprüfung kommt es zu keiner abweichenden Beurteilung.

Das Kapitalmanagement betrifft das aktive Management der Eigenmittel. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zum Kapitalmanagement sind für die Rechtsform eines V.V.a.G. nur eingeschränkt gültig, insbesondere wenn keine Drittmittel (z. B. Nachrangdarlehen) bestehen oder deren Aufnahme nicht geplant ist. Im Rahmen des aktiven Managements seiner Eigenmittel verfügt der Landeslebenshilfe V.V.a.G. über eine Kapitalmanagement-Leitlinie sowie über einen Kapitalmanagementplan.

Zur Gewährleistung einer angemessenen Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagementsystem ist die intern verantwortliche Person für das Kapitalmanagement in den ORSA-Prozess, insbesondere in die geplante Entwicklung der Eigenmittel und deren Zusammensetzung nach Klassen, eingebunden.

B.4. Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem des Unternehmens ist ein zentraler Bestandteil des Governance-Systems. Vor dem Hintergrund der in 2018 erfolgten Veränderungen in der Geschäftsleitung wurde das IKS weiter ausgebaut. Ziel ist es unverändert, unter besonderer Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes ein effektives IKS im Unternehmen auszugestalten und zu verankern.

Durch die Beschreibung von Zuständigkeiten, Prozessen und Berichtsverfahren werden angemessene und wirksame interne Kontrollinstrumente auf der sogenannten „ersten Verteidigungslinie“ installiert und auf diese Weise Schaden vom Unternehmen abgewendet sowie die Wirksamkeit und Effizienz der Geschäftstätigkeit sichergestellt. Für ausgliederte Bereiche sind die Regelungen für Ausgliederungen maßgeblich.

Um das übergeordnete Ziel zu erreichen, ist das IKS angemessen in die Strukturen und Prozesse der Aufbau- und Ablauforganisation einzubinden. Dabei wird ein dezentraler Ansatz verfolgt, bei dem für das IKS keine eigene Abteilung oder Funktionseinheit eingerichtet wird. Stattdessen sind die Aufgaben auf mehrere Stellen verteilt, wobei die operative Einrichtung und konkrete Ausgestaltung des IKS weitestgehend auf dezentral verantwortliche Stellen übertragen wurde.

Die Grundsätze sowie wichtigsten Verfahren sind in der IKS-Leitlinie niedergelegt worden (vgl. 4.1 bis 4.3 der IKS-Leitlinie). Nach der IKS-Leitlinie sind weiterhin angemessene und wirksame Kontrollaktivitäten zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern einzurichten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Einrichtung und Durchführung dieser Kontrollaktivitäten ist regelmäßig zu überprüfen. Aufgetretene Fehler sind umgehend zu beheben und entsprechend der Auswirkungen auf das Unternehmen dem Vorstand zu berichten. Das IKS ist regelmäßig auf Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Im Berichtszeitraum wurde die Implementierung der Anforderungen gemäß IKS-Leitlinie durch ein IKS-Projekt begleitet, es wurden Standards für die vorgenannten IKS-Aufgaben entwickelt und die dezentral verantwortlichen Stellen geschult.

In der IKS-Leitlinie wurde des Weiteren der Begriff der „wesentlichen Entscheidung“ definiert. An jeder wesentlichen Entscheidung müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein, die das Unternehmen tatsächlich leiten („Vier-Augen-Prinzip“).

Ebenso wurde der Begriff des wesentlichen Prozesses definiert. Für „wesentliche Prozesse“ gelten erhöhte Anforderungen an Kontrollaktivitäten, Dokumentation und Berichtspflichten.

Zudem setzt der Landeslebenshilfe V.V.a.G. zeitnah zu der Durchführung der einzelnen Arbeitsabläufe und Verrichtungen diverse Kontrollmechanismen ein. Zu diesen gehört die Anwendung eines konsequenten Vier-Augen-Prinzips ebenso wie umfangreiche EDV-gestützte Plausibilitätsprüfungen, um fehlerhafte Bearbeitungen von vornherein weitestgehend auszuschließen. Diese Vorgehensweise gewährleistet eine hinsichtlich Quantität und Qualität optimierte Identifikation von Fehlbearbeitungen und Fehlerquellen und verschafft die Möglichkeit der sofortigen Abhilfe noch vor Beendigung der jeweiligen Bearbeitungsprozesse.

Ein wichtiger Teil des Internen Kontrollsystems stellt die Schlüsselfunktion Compliance dar. Nähere Ausführungen zu dieser Funktion und ihren Aufgaben befinden sich unter B.1.2.

Im Zusammenwirken mit der zusätzlich ebenfalls stattfindenden funktionsgetrennten, unabhängigen Revisionstätigkeit, die naturgemäß erst im Nachhinein und auch nur stichprobenartig eingreifen kann, wird durch diese Verfahrensweise die Ordnungsmäßigkeit der Betriebs- und Arbeitsabläufe bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. in hohem Maße gewährleistet.

B.5. Funktion der Internen Revision

Die interne Revision überprüft die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem (IKS) auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit. Die Schwerpunkte dieser Prüfung bilden:

- die Betriebs- und Geschäftsabläufe,
- das Risikomanagement und -controlling sowie
- das IKS.

Auf Geschäftsleitungsebene war der Funktionsbereich der Internen Revision zunächst dem Gesamtvorstand zugeordnet. Mit Wirkung zum 01.10.2019 wurde die Interne Revision dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden zugeteilt. Durch einen Funktionsausgliederungsvertrag ist die Interne Revision seit dem Geschäftsjahr 2016 ausgegliedert. Zur Überwachung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben wurde ein Ausgliederungsbeauftragter benannt.

Die mit der Prüfungsplanung und Durchführung der Internen Revision beauftragte externe Stelle war in den Jahren 2016 bis 2019 einschließlich die Kohlhepp GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hamburg. Für die Zeit ab dem Geschäftsjahr 2020 ist damit die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Stuttgart betraut. Die interne Revision ist nicht in operative Aufgaben eingebunden, so dass sie ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann. Prüfungsziel ist, die jeweiligen Prüfungsfelder auf Basis der bestehenden Richtlinien und Vereinbarungen der LKH insbesondere im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Bearbeitung zu prüfen und daneben auch die wesentlichen Prozesse im Hinblick auf Effizienz und Sicherheit zu beurteilen.

Auf der Grundlage eines (seit 2020 fünfjährigen) Planungszeitraums werden die Prüfungsgebiete im Voraus festgelegt und jährlich, erforderlichenfalls auch unterjährig, aktualisiert. Ab dem Geschäftsjahr 2018 beruhte die Prüfungsplanung auf einer risikobasierten Bewertungssystematik auf Grundlage einer Gewichtung von diversen Risikokriterien wie Finanz-, Fraud-, Reputations- und Personalrisiko. Seit dem Geschäftsjahr 2020 (im Zuge des Wechsels des Revisionsdienstleisters) orientiert man sich bei der Festlegung der Prüffelder an einer modifizierten Risikobewertung (unter Berücksichtigung u. a. von Prozessrisiken wie Ressourcenausstattung und Kritikalität, von Geschäftsrisiken wie versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Reputationsrisiko u.a.m.) und weiteren Aspekten wie Geschäftsumfang und Stakeholder-Interesse. Von Bedeutung ist auch, wann zuletzt geprüft worden war und welche Erkenntnisse aus den Prüfungsergebnissen gewonnen wurden.

Die Planrevisionen werden anlass- oder bedarfsbezogen um zusätzliche Revisionsprüfungen ergänzt und die Prüfungsplanung bei Ad-hoc-Bedarf auch unterjährig aktualisiert. Ergänzend zu den Revisionsfeststellungen enthalten die Prüfberichte auch Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen vor allem zur Verbesserung der Prozesse und Kontrollen. Außerdem werden auch regelmäßig Follow-Up-Prüfungen bezüglich der Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus den vorhergehenden Revisionsprüfungen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden außer den betroffenen Bereichen auch der Geschäftsführung zugeleitet und erforderlichenfalls besprochen. Außerdem ist die

Unterrichtung des Aufsichtsorgans über die Ergebnisse der Innenrevisionsprüfungen regelmäßiger Bestandteil der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen.

Der ab dem Geschäftsjahr 2020 zuständige Revisionsdienstleister, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, führte im Geschäftsjahr Prüfungen in folgenden Geschäftsbereichen zu folgende Prüfthemen durch:

1. Geschäftsorganisation (Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung - ORSA -; Internes Kontrollsystem; Versicherungsmathematische Funktion - VmF; Mathematik und Versicherungstechnik)
2. Qualitäts- und Beschwerdemanagement
3. Internes und externes Meldewesen (Solvabilitäts- und Finanzbericht - SFCR; Für Aufsichtszwecke beizubringende Informationen - QRT, RSR, § 43-47 VAG)
4. Geldwäscheprävention (GwG)
5. Leistung/Risiko/Bestand (Risikoprüfung und Policierung)
6. Kapitalanlagen (Anlagestrategie und Handelsgeschäfte, inkl. "Prudent Person Principle"; Asset-Liability-Management, inkl. Liquiditätsplanung; Monitoring externer Asset Manager; Vermögensbuchhaltung)
7. Solvabilitätskapitalanforderung, versicherungstechnische Rückstellungen und Eigenmittel (Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II; Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung mittels Standardformel)
8. Rechnungswesen u. Steuern (Haupt-, Neben- und Anlagenbuchhaltung; Jahresabschlusserstellung; Steuern).

B.6. Versicherungsmathematische Funktion

Versicherungsunternehmen haben nach § 31 VAG eine Versicherungsmathematische Funktion (VMF) einzurichten. In Anlehnung an § 23 Absatz 3 VAG ist die Einrichtung der Schlüsselfunktion VMF in der schriftlichen internen „VMF-Leitlinie“ dargestellt.

Diese Leitlinie zur VMF bildet die Basis für die Tätigkeit der VMF. Ziel der Leitlinie ist es, die Schlüsselfunktion der versicherungsmathematischen Funktion in den Unternehmen auszugestalten und zu verankern. Dazu werden die sich aus den rechtlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen für die VMF resultierenden Anforderungen und Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die Berechnung und Validierung der Versicherungstechnischen Rückstellungen, beschrieben. Daraus wird ein Regelwerk abgeleitet, welches sowohl die Erfüllung der Anforderungen und Aufgaben sicherstellt als auch die Grundlage für einzurichtende Prozesse und Berichtsverfahren bildet. Durch die in dieser Leitlinie beschriebenen Tätigkeiten trägt die VMF auch zur Beurteilung der Risiko- und Solvabilitätssituation des jeweiligen Unternehmens bei. Darüber hinaus wird die Beziehung der VMF zu den anderen Schlüsselfunktionen sowie zu den sonstigen Geschäftsbereichen des Unternehmens dargestellt.

Die VMF ist dafür zuständig

1. die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu koordinieren,
2. die Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu gewährleisten,
3. die Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten,
4. die besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten zu vergleichen,
5. den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung zu unterrichten und
6. die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu überwachen,
7. eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen abzugeben,
8. zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung interner Modelle, und zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung beizutragen.

Die VMF trägt dafür Sorge, dass die genannten Berechnungen sowie die verwendeten Verfahren geeignet validiert werden. Die versicherungstechnischen Rückstellungen bilden eine maßgebliche Größe in der Solvabilitätsbilanz und haben damit erheblichen Einfluss auf die Bedeckungsquoten (SCR, MCR). Die VMF muss die versicherungstechnischen Rückstellungen aus Marktwertsicht validieren und prüfen sowie sicherstellen, dass die angewandten Berechnungsverfahren richtig und geeignet sind und die Rechnungsgrundlagen korrekt angesetzt wurden. Dabei sind die Berechnung der Rückstellungen einerseits und deren Validierung andererseits strikt getrennt voneinander durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass es eine klare Zuweisung und eine angemessene Trennung der Zuständigkeiten gibt, damit eine unabhängige und genaue Prüfung und Validierung sichergestellt ist und potentielle Interessenkonflikte und eine Beeinträchtigung der unabhängigen und genauen Prüfung und Validierung vermieden werden.

Bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. werden die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Prüfung und Validierung andererseits durch zwei verschiedene Abteilungen, nämlich die Abteilung

„Aktuariat und Versicherungstechnik“ und die Abteilung „Bilanzmathematik und Statistik“, vorgenommen. Die für die Prüfung und Validierung zuständige Abteilung unterstützt die intern verantwortliche Person für die Versicherungsmathematische Funktion in der Ausübung der Tätigkeiten der VMF und arbeitet dieser zu. Der verantwortliche Inhaber der Schlüsselfunktion VMF ist die „intern verantwortlichen Person“. Es ist sichergestellt, dass weder der Inhaber der VMF noch die zuständigen Mitarbeiter in den aktiven Berechnungsprozess der versicherungstechnischen Rückstellungen eingebunden sind.

Die VMF legt dem Vorstand der Landeslebenshilfe mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der vorgenannten Aufgaben vor.

Die Erkenntnisse aus der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvency II-Zwecke, der Validierung und Prüfung und der allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik fließen in das Risikomanagementsystem ein und tragen zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei.

B.7. Outsourcing

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nimmt nahezu alle wichtigen oder kritischen operativen Tätigkeiten und drei der vier Schlüsselfunktionen selbst wahr. Den Entscheidungen über das Outsourcing liegen Überlegungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und des laufenden Erhalts von relevantem Expertenwissen, Effektivitäts- und Wirtschaftlichkeitserwägungen sowie Aspekte der personellen Ressourcen, der Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten zugrunde.

Von den für ein Lebensversicherungsunternehmen zentral bedeutsamen Aufgaben ist insbesondere die Interne Revision als Schlüsselfunktion (Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) ausgegliedert. Dieser Dienstleister hat seinen Sitz in Deutschland. Die Ausgliederung beruht auf der Entscheidung des Vorstandes und wurde der Aufsichtsbehörde BaFin angezeigt.

Zudem wird in einigen operativen Bereichen für einzelne Tätigkeiten die Mitwirkung spezialisierter Dienstleistern in Anspruch genommen, wie etwa für das Drucken und Versenden von Vertragspost oder beim Support in Teilbereichen der elektronischen Datenverarbeitung. Ein Unteroutsourcing findet grundsätzlich nicht statt und bedürfte im Übrigen der vorherigen Zustimmung. Die laufende Überwachung und Steuerung der erbrachten Leistungen erfolgt durch die dezentralen Vertragsverantwortlichen in den Fachbereichen.

Ferner erfolgt in einer Reihe von Funktionsbereichen die Aufgabenerledigung in Kooperation mit dem größeren Schwesterunternehmen, dem Landeskrankenhilfe V.V.a.G. (LKH). Das diesbezügliche Abkommen zwischen den beiden Konzernunternehmen wurde überprüft und der Entwurf für ein neues Abkommen der Aufsichtsbehörde BaFin vorgelegt, mit der man sich bezüglich der Beziehungen zwischen den beiden Schwesterunternehmen ohnehin im Dialog befindet. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Inhalt des neuen Abkommens wird maßgeblich davon abhängen, wie die Beziehungen der beiden Unternehmen zukünftig ausgestaltet werden sollen.

Dessen ungeachtet werden derzeit alle relevanten Dienstleistungsverhältnisse insbesondere auch im Bereich der IT- und der Anwendungsentwicklung einer Überprüfung auch unter dem Aspekt des Outsourcings unterzogen, und es wurde mit Vorstandsbeschluss vom 28.08.2020 eine zentrale betrieblichen Outsourcing-Stelle im Unternehmen eingerichtet. Die Inhalte der für das Outsourcing-Management im Geschäftsjahr 2019 erstellten Outsourcing-Leitlinie wurden entsprechend überarbeitet und vom Gesamtvorstand am 10.12.2020 verabschiedet. Sie ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Ziel der Leitlinie ist die Umsetzung der externen Anforderungen im Hinblick auf Ausgliederungen sowie die Kontrolle und Steuerung der mit Ausgliederungen einhergehenden Risiken. Die Umsetzung dieser überwiegend dezentralen Aktivitäten wird durch die zentrale Outsourcing-Stelle gesteuert und der Stand des Outsourcing-Managements jährlich dem Gesamtvorstand berichtet.

Diese Leitlinie legt die Kategorisierung des Outsourcings fest, bestimmt die Verantwortlichkeiten und die gebotenen Maßnahmen, sowohl bezüglich der inhaltlichen Gestaltung der Dienstleistungsverträge und der Anforderungen an den externen Dienstleister als auch bezüglich des Qualitätsmanagements und der erforderlichen internen Abstimmungen bis hin zur Wahrung etwaiger Meldepflichten gemäß § 47 VAG.

B.8. Sonstige Angaben

Keine Angaben.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil umfasst die Gesamtheit aller Risiken, denen das Unternehmen im Betrachtungshorizont zu einem Stichtag ausgesetzt ist. Die Risiken werden nach Risikokategorien geordnet. Es ergibt sich für den Landeslebenshilfe V.V.a.G. keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften.

C.1. Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko setzt sich aus dem versicherungstechnischen Risiko Leben und dem versicherungstechnischen Risiko Gesundheit zusammen.

Unter den versicherungstechnischen Risiken Gesundheit werden die Verpflichtungen der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ausgewiesen. Die Kapitalanforderung nach Veränderung der künftigen Überschussbeteiligung beträgt hier 121 TEUR, ohne Anpassung der künftigen Überschussbeteiligung 131 TEUR.

Für den Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist aufgrund seines Geschäftsmodells vor allem das versicherungstechnische Risiko Leben von Bedeutung.

Als versicherungstechnisches Risiko Leben wird das Risiko bezeichnet, das sich aus Lebensversicherungsverpflichtungen in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts ergibt.

Im Folgenden werden die Teilrisiken des versicherungstechnischen Risikos Leben beschrieben.

Risikoexposition

Das **Sterblichkeitsrisiko** soll die Ungewissheit bei den Sterblichkeitsparametern aufgrund von Fehlschätzungen und/oder Veränderungen bei Höhe, Trend und Volatilität der Sterblichkeitsraten widerspiegeln und das Risiko erfassen, dass mehr Versicherungsnehmer als erwartet während der Laufzeit des Vertrages sterben. Dies führt zu höheren Versicherungsleistungen bei Risikoversicherungen.

Das **Langlebigkeitsrisiko** soll die Ungewissheit bei den Sterblichkeitsparametern aufgrund von Fehlschätzungen und/oder Veränderungen bei Höhe, Trend und Volatilität der Sterblichkeitsraten widerspiegeln und das Risiko erfassen, dass Versicherungsnehmer länger als erwartet leben und im Bestand bleiben. Dadurch werden bei Rentenversicherungen mehr Leistungszahlungen fällig, was dazu führen kann, dass die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen.

Das **Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko** soll die Ungewissheit bei den Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsparametern aufgrund von Fehlschätzungen und/oder Veränderungen bei Höhe, Trend und Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten widerspiegeln und das Risiko erfassen, dass Versicherte häufiger oder länger als erwartet krank oder invalide sind.

Das **Kostenrisiko** ergibt sich aus Fehlschätzungen und/oder Veränderungen bei Höhe, Trend und Volatilität der Kosten, die sich aus der Erfüllung von Versicherungsverträgen ergeben. Wenn die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen, reichen

die Kostenanteile in den gezahlten Beiträgen nicht mehr zur Deckung der Kosten aus und es kommt zu einem mangelhaften Kostenergebnis.

Das **Revisionsrisiko (Rentenzahlungsänderungsrisiko)** umfasst das Risiko aus dem sofortigen, dauerhaften Anstieg derjenigen dauerhaften Rentenleistungen, die sich durch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder des Gesundheitszustandes der versicherten Person erhöhen können.

Das **Stornorisiko** soll die nachteilige Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten erfassen, der sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungsverträgen ergibt. Anstoß für ein erhöhtes Stornorisiko können wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder Unzufriedenheit der Kunden sein.

Das **Katastrophenrisiko** berücksichtigt die signifikante Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse.

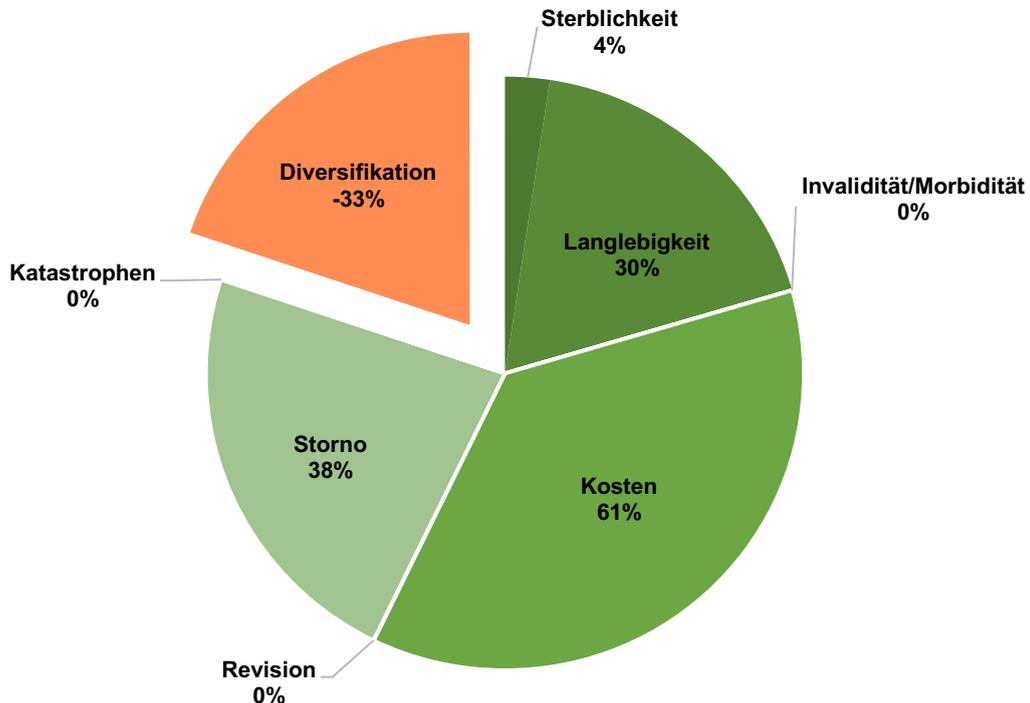
Die Bewertung der Risiken erfolgt mit Hilfe der Standardformel.

Die Standardformel nach Solvency II stellt eine von der Aufsicht vorgegebene Berechnungsmethode für die Solvenzkapitalanforderung dar. Sie wird von vielen Versicherungsunternehmen zur Ermittlung der Kapitalanforderung verwendet, wodurch zwischen den verwendenden Versicherungsunternehmen eine hohe Vergleichbarkeit gegeben ist. Das Nutzen der Standardformel ist durch ihre Einfachheit praktikabel und stellt einen konservativen Ansatz dar.

Das versicherungstechnische Risiko Leben beträgt brutto 7.256 TEUR. Unter Berücksichtigung der risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligung beträgt das Risiko 6.192 TEUR. Das Brutorisiko setzt sich wie folgt zusammen:

Risikomodul	Kapitalanforderung in TEUR	Anteil
Sterblichkeit	254	4%
Langlebigkeit	2.194	30%
Invalidität/Morbidität	0	0%
Kosten	4.414	61%
Revision	0	0%
Storno	2.788	38%
Katastrophen	9	0%
Diversifikation	-2403	-33%
Summe	7.256	

Zusammensetzung versicherungstechnisches Risiko Leben



Wesentliche Risiken bestehen somit insbesondere beim Kostenrisiko in Höhe von 4.414 TEUR. Ursache hierfür sind der abnehmende Versichertenbestand und der damit verbundene Rückgang der Beitragseinnahmen, die zur Kostendeckung zur Verfügung stehen. Somit besteht die Gefahr, dass Anstiege bei den Kosten, die zunehmend durch Fixkosten dominiert werden, nicht mehr ausreichend durch Erträge gedeckt werden können und das Ergebnis belastet wird. Das Langlebighkeitsrisiko spiegelt die Gefahr wider, dass die Leistungen aus reinen Erlebensfallversicherungen (Rentenversicherungen) über einen längeren Zeitraum erbracht werden müssen, ohne dass dem entsprechende Beitragseinnahmen entgegenstehen. Das Stornorisiko berücksichtigt die Gefahr, dass sich durch erhöhtes Stornoverhalten zukünftige Beitragseinnahmen und damit auch zukünftige Gewinne reduzieren und das Ergebnis belasten.

Risikokonzentrationen

Aufgrund des gut diversifizierten Bestandes und der Ausgleichsmöglichkeit der passiven Rückversicherung ist der Landeslebenshilfe V.V.a.G. keinen Risikokonzentrationen ausgesetzt.

Risikominderungstechniken

Die versicherungstechnischen Risiken resultieren hauptsächlich aus Änderungsrisiken bei den biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie hinsichtlich der Größen Kosten, Storno und Rechnungszins. Der Anstieg der Lebenserwartung in der Bevölkerung ist bei der Kalkulation der für den Neuzugang geöffneten Tarife berücksichtigt. Hinsichtlich der Angemessenheit der Kostenannahmen müssen bei rückläufigem Neugeschäft langfristig Optionen zur Vermeidung eines etwaigen Fixkostenrisikos aufgezeigt werden. Es ist darauf zu achten, dass durch zu hohe Fixkosten für die Verwaltung im Verhältnis

zu den noch eingehenden Bestandsbeiträgen Unterdeckungen entstehen. Entsprechende Managementoptionen können in Rationalisierungsmaßnahmen bestehen. Im Übrigen überwacht die Verantwortliche Aktuarin für alle Tarife laufend die ausreichende Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen, wobei auch die Bildung einer zusätzlichen Verwaltungskostenrückstellung in Betracht gezogen werden kann. Daneben stellt eine solide Kalkulations- und Antragsannahmepolitik sicher, dass die vertraglich garantierten Versicherungsleistungen zusammen mit den Leistungen aus der Überschussbeteiligung den Produkten eine gute Position im Wettbewerb verschaffen.

In der Lebensversicherung wird die Deckungsrückstellung nach einzelvertraglichen Daten und insbesondere unter Verwendung des bei Abschluss des Versicherungsvertrages jeweils maßgeblichen Rechnungszinses berechnet. Infolge der Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) vom 01.03.2011 wird seit dem Geschäftsjahr 2011 für den Neubestand zur Stärkung der Risikotragfähigkeit eine Zinszusatzreserve gestellt. Sie hängt in ihrer Höhe maßgeblich von der künftigen Zinsentwicklung und den gegebenen Garantien ab und wird unter Ansatz des Referenzzinses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 DeckRV ermittelt. Zusätzlich wird seit dem Geschäftsjahr 2013 eine Zinsverstärkung für den Altbestand gebildet.

Risikosensitivität

Die wesentlichen versicherungstechnischen Risiken des Landeslebenshilfe V.V.a.G. sind das Kostenrisiko, das Stornorisiko und das Langlebighkeitsrisiko. Um deren Risikosensitivität abzubilden, wurde für diese Risiken eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt.

In der Sensitivitätsanalyse wurde unterstellt, dass die Risiken für das Kostenrisiko, für das Stornorisiko und für das Langlebighkeitsrisiko jeweils um 50 % höher liegen als in der entsprechenden Standardformel. Hiermit wurden die zugrundeliegenden Stressfaktoren der Standardformel verschärft.

Die Auswirkungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Risikomodul		Kapital-anforderung gem. Standardformel	Kosten		Storno		Langlebigkeit	
		in TEUR	in TEUR	+ / -	in TEUR	+ / -	in TEUR	+ / -
Veränderung des Teilrisikos	Kosten	4.414	6.620	50%				
	Storno	2.788			4.182	50%		
	Langlebigkeit	2.194					3.291	50%
Veränderung vt. Risiko Leben		7.256	9.266	28%	8.370	15%	7.904	9%
Veränderung Basisrisiko		13.726	15.399	11%	14.549	6%	14.200	3%
Veränderung Kapitalanforderung		8.737	9.518	9%	9.442	8%	8.897	2%
Bedeckungsquote		354%	325%		328%		348%	

C.2. Marktrisiko

Als Marktrisiko wird das Risiko bezeichnet, das sich aus der Veränderung der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens beeinflussen. Das Marktrisiko umfasst das Zinsänderungsrisiko, das Aktienrisiko, das Immobilienrisiko, das Spreadrisiko, das Konzentrationsrisiko und das Währungsrisiko. Diese Teilrisiken des Marktrisikos werden im Folgenden kurz beschrieben.

Risikoexponierung

Das **Zinsänderungsrisiko** umfasst das Risiko einer nachteiligen Veränderung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve. Zinsänderungsrisiken bestehen dementsprechend für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Landeslebenshilfe V.V.a.G., deren Marktwert auf eine Änderung der risikofreien Zinsstrukturkurve reagiert.

Das **Aktienrisiko** umfasst das Risiko einer nachteiligen Veränderung der Höhe oder Volatilität von Aktienpreisen. Aktienrisiken bestehen dementsprechend für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Landeslebenshilfe V.V.a.G., deren Marktwert auf eine Veränderung der Preise von Aktien reagiert.

Das **Immobilienrisiko** bezeichnet das Risiko einer nachteiligen Veränderung der Höhe oder Volatilität von Immobilienpreisen. Immobilienrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Landeslebenshilfe V.V.a.G., deren Marktwerte auf eine Änderung der Immobilienpreise reagieren.

Das **Spreadrisiko** bezeichnet das Risiko einer nachteiligen Veränderung der Spreads (Zinsaufschläge) gegenüber der risikofreien Zinsstrukturkurve. Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Landeslebenshilfe V.V.a.G., deren Marktwerte auf eine dementsprechende Änderung reagieren.

Als **Kapitalanlage-Konzentrationsrisiko** wird das zusätzliche Risiko bezeichnet, das entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko einer einzelnen Gegenpartei (Klumpenrisiko) bedingt ist.

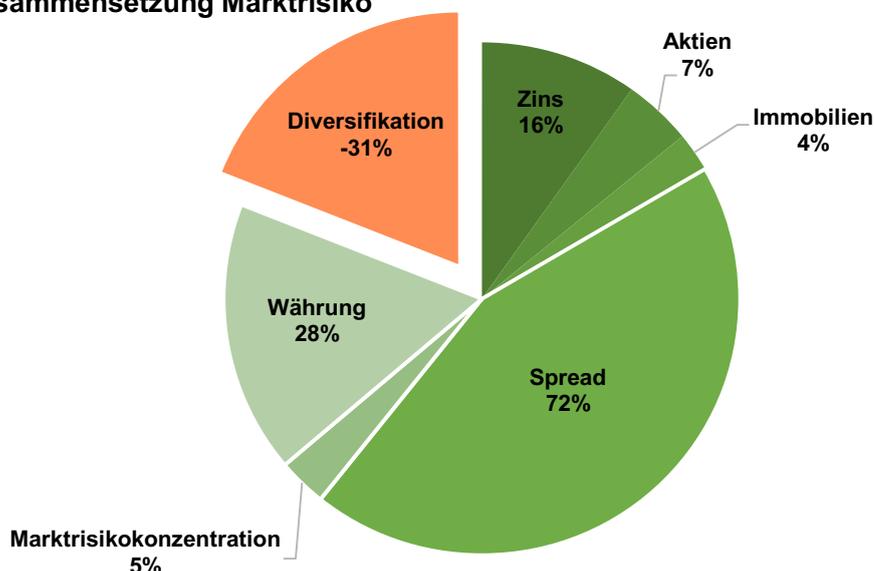
Das **Währungsrisiko** umfasst das Risiko einer nachteiligen Veränderung der Höhe oder Volatilität von Wechselkursen. Währungsrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Landeslebenshilfe V.V.a.G., deren Marktwerte auf eine Änderung von Wechselkursen reagieren.

Für die Bewertung der Marktrisiken verwendet der Landeslebenshilfe V.V.a.G. die Standardformel nach Solvency II.

Das Marktrisiko beträgt brutto 9.598 TEUR. Unter Berücksichtigung der risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligung beträgt das Risiko 8.453 TEUR. Das Bruttoerisiko setzt sich wie folgt zusammen:

Risikomodul	Kapitalanforderung in TEUR	Anteil
Zins	1.519	16%
Aktien	680	7%
Immobilien	350	4%
Spread	6.876	72%
Marktrisikokonzentration	460	5%
Währung	2.695	28%
Diversifikation	-2.982	-31%
Summe	9.598	

Zusammensetzung Marktrisiko



Die größten Risiken für das Unternehmen bestehen somit beim Spreadrisiko (6.876 TEUR), beim Währungsrisiko (2.695 TEUR) und beim Zinsrisiko (1.519 TEUR).

Risikokonzentrationen

Die größte Risikokonzentration resultiert aus Anlagen mit einem Zeitwert von 8.983 TEUR bei Emittenten, die dem gleichen Konzern angehören. Dies entspricht 5,3 % der gesamten Vermögenswerte. Eine weitere Risikokonzentration mit einem Zeitwert von 5.238 TEUR bei Emittenten, die dem gleichen Konzern angehören, trägt nur einen sehr geringen Teil zum Konzentrationsrisiko bei. Die Kapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko wird sich voraussichtlich durch den planmäßig sinkenden Kapitalanlagebestand zukünftig erhöhen.

Risikominderungstechniken

Gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht darf lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investiert werden, deren Risiken das Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 VAG

angemessen berücksichtigen kann. Hierzu gehört auch, dass sich das Unternehmen nicht ausschließlich auf die von Dritten bereitgestellten Informationen stützt.

Die wesentlichen Marktrisiken (u.a. Spreadrisiko, Währungsrisiko) werden budgetiert und überwacht.

Die sorgfältige Auswahl der einzelnen Kapitalanlagen erfolgt im Rahmen der bestehenden Anlagerichtlinien. Für sie sind die Risiken aus der Zins- und Kursentwicklung an den Finanzmärkten von besonderer Bedeutung. Diese werden durch eine breite Mischung nach Anlagearten und eine ausgewogene Streuung nach Schuldnern mit hoher Bonität vermindert. Im Rahmen des Risikomanagements wird in regelmäßigen Abständen die Entwicklung der Bonität der Schuldner überwacht.

Risikosensitivität

In der Sensitivitätsanalyse wurde für das Spreadrisiko, Zinsrisiko bzw. Währungsrisiko unterstellt, dass

- beim Spreadrisiko EU-Staatsanleihen gestresst werden;
- beim Zinsrisiko die Entlastungseffekte aus der zukünftigen Überschussbeteiligung beim Zinsrisiko entfallen, d.h. dieses Risiko vollständig aus Unternehmenseffekten bezahlt werden muss. Dieses Risiko kann beispielsweise eintreten, wenn eine Reduzierung der Mindestzuführung aufgrund des Saldierungsverbotes zwischen Alt- und Neubestand seitens der Aufsicht nicht zugestimmt wird.
- Beim Währungsrisiko der Stress um 50 % erhöht wird.

Die Auswirkungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Risikomodul		Kapitalanforderung gem. Standardformel	Spreadrisiko		Währungsrisiko		Zinsrisiko	
		in TEUR	in TEUR	+ / -	in TEUR	+ / -	in TEUR	+ / -
Veränderung des Teilrisikos	Spread	6.876	8.185	19%				
	Währung	2.695			4.040	50%		
	Zins	1.519					1.519	0%
Veränderung Marktrisiko		9.598	10.834	13%	10.369	8%	9.598	0%
Veränderung Basisrisiko		13.726	14.790	8%	14.386	5%	13.726	0%
Veränderung Kapitalanforderung		8.737	9.449	8%	9.182	5%	9.152	5%
Bedeckungsquote		354%	328%		337%		338%	

C.3. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Ausfallrisiko) bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unerwarteten Ausfällen oder Verschlechterungen der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern. Es bezieht sich auf risikomindernde Verträge (z.B. Rückversicherungsverträge) und auf alle nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken (z.B. laufende Guthaben).

Risikoexponierung

Die Berechnung des Kreditrisikos erfolgt mit Hilfe der Standardformel nach Solvency II. Der Großteil des Kreditrisikos des Landeslebenshilfe V.V.a.G. resultiert aus Liquidität auf Konten.

Die Kapitalanforderung für das Kreditrisiko nach Veränderung der künftigen Überschussbeteiligung beträgt hier 812 TEUR, ohne Anpassung der künftigen Überschussbeteiligung 825 TEUR.

Risikokonzentrationen

Die Kapitalanforderung für das Kreditrisiko resultiert maßgeblich aus Liquidität in Fonds sowie aus Guthaben bei einer Hausbank. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Kreditrisikokonzentrationen.

Risikominderungstechniken

Die Kreditrisiken des Landeslebenshilfe V.V.a.G. werden budgetiert. Außerdem werden zur Steuerung des Ausfallrisikos sämtliche Zahlungsströme aus dem versicherungstechnischen Geschäft, den Kapitalanlagen und der allgemeinen Verwaltung analysiert und laufend überwacht. Zur Risikovorsorge werden angemessene Wertberichtigungen auf den Forderungsbestand gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern vorgenommen.

Risikosensitivität

Im Berichtszeitraum wurden keine Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt.

C.4. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass das Unternehmen auf Grund mangelnder Fungibilität nicht oder nur unter erhöhten Kosten in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Risikoexponierung

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. hat überwiegend in liquide marktgängige Kapitalanlagen verschiedener Anlageklassen investiert, um sicherzustellen, dass auch potenzielle Fälle mit größerem Auszahlungsbedarf auskömmlich abgedeckt werden können. Daher besteht derzeit kein Liquiditätsrisiko.

Die Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt mittels der Betrachtung von Kennzahlen. Die Kennzahlen stellen Indikatoren für die Risikofrüherkennung dar. Sie sind jeweils mit dem zugrundeliegenden Zeitbezug für das Liquiditätsrisiko zu bewerten.

Risikokonzentrationen

Im Liquiditätsrisiko wurde keine Risikokonzentration identifiziert.

Risikominderungstechniken

Dem Liquiditätsrisiko wird durch eine umfangreiche kurz- und langfristige Liquiditätsplanung begegnet. Darüber hinaus wird das Asset-Liability-Management ausgebaut.

Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos werden sämtliche Zahlungsströme aus dem versicherungstechnischen Geschäft, den Kapitalanlagen und der allgemeinen Verwaltung analysiert und laufend überwacht. Aufgrund des Geschäftsmodells und einer sorgfältigen Liquiditätsplanung unterliegt der Landeslebenshilfe V.V.a.G. keinem nennenswerten Liquiditätsrisiko.

Risikosensitivität

Die Angemessenheit der Kennzahlen wird mittels regelmäßiger Stresstests geprüft.

Erwarteter Gewinn aus künftigen Prämien:

Der „bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (EPIFP)“ zum Stichtag 31.12.2020 beträgt bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. - 4.141 TEUR.

C.5. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko definiert das Risiko von Verlusten, das aus der Unzugänglichkeit oder dem Versagen von Menschen, internen Prozessen oder Systemen sowie aus externen Vorfällen oder Rechtsrisiken resultiert. Reputationsrisiken und Risiken aus strategischen Entscheidungen fallen nicht unter das operationelle Risiko.

Risikoexponierung

Da bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. für die meisten wesentlichen Geschäftsprozesse und Aufgaben IT-Unterstützung notwendig ist, liegt hier ein besonderer Schwerpunkt in der Betrachtung der operationellen Risiken. Die Bewertung der operationellen Risiken erfolgt mittels Anwendung der Standardformel nach Solvency II.

Die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko beträgt 596 TEUR. Dies entspricht einem Anteil von 7 % der Kapitalanforderung.

Risikokonzentrationen

Aufgrund der IT-basierten Geschäftsprozesse des Landeslebenshilfe V.V.a.G. liegt in diesem Bereich eine Risikokonzentration der operationellen Risiken vor.

Risikominderungstechniken

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit wird unter anderem mit dem versicherungstechnischen Risiko ein bewusstes und steuerbares Risiko eingegangen. Das operationelle Risiko hingegen ist ein grundlegender Bestandteil der Geschäftstätigkeit selbst, der mit dem Ziel Risikovermeidung oder -reduzierung aktiv und unter ökonomischen Gesichtspunkten zu managen und in die Geschäftsplanungen einzubeziehen ist. In diesem Zusammenhang wird hier auf das allgemeine unternehmerische Risikomanagementsystem verwiesen.

Bzgl. der Bewertung wird im aufsichtsrechtlichen Solvenzkapital das operationelle Risiko gemäß den Vorschriften nach EIOPA für Standardformelanwender ermittelt.

Ein wesentlicher Bestandteil, um möglichen operationellen Risiken durch Veränderungen in der Ablauf- und Aufbauorganisation zu begegnen, sind Schulungen, Weiterbildungen, das Erstellen von Dokumenten und Prozessbeschreibungen sowie das Einführen von wirksamen Kontrollen im Prozess.

Vor dem Hintergrund der im Jahr 2018 erfolgten Veränderungen in der Geschäftsleitung wurde das IKS weiter ausgebaut. Ziel ist es unverändert, unter besonderer Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes ein effektives IKS im Unternehmen auszugestalten und zu verankern. Weitere Informationen zum IKS sind im Abschnitt „B.4. Internes Kontrollsystem (IKS)“ zu finden.

Risikosensitivität

Risikosensitivitäten wurden bisher im Rahmen operationeller Risiken nicht betrachtet.

C.6. Andere wesentliche Risiken

Andere wesentliche Risiken sind das strategische Risiko, das Reputationsrisiko, Emerging Risks und das Nachhaltigkeitsrisiko.

Das **strategische Risiko** ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, welches sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Risikoexponierung

Das strategische Risiko tritt in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken auf.

Risikokonzentrationen

Im anhaltenden extremen Niedrigzinsumfeld, welches die Lebensversicherungsbranche sehr belastet und vor dem Hintergrund der Unternehmensgröße und dem damit verbunden Kostendruck sind langfristig wirksame strategische Geschäftsentscheidungen zu treffen.

Risikominderungstechniken

Um die von dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. eingegangenen strategischen Risiken angemessen behandeln zu können, finden regelmäßige Vorstandssitzungen statt. In diesem Zusammenhang können mögliche Geschäftsentscheidungen überdacht werden. Bei Notwendigkeit können im Anschluss Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategie vorgenommen werden. Darüber hinaus werden die Strategien mindestens jährlich überprüft.

Unabhängig davon findet eine dauernde Beobachtung der internen und externen Rahmenbedingungen statt, aufgrund derer eine frühzeitige Entwicklung des Unternehmens eingeleitet werden kann.

Risikosensitivität

Risikosensitivitäten wurden im Rahmen des strategischen Risikos nicht betrachtet.

Das **Reputationsrisiko** ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes eines Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergibt.

Risikoexponierung

Ebenso wie das strategische Risiko tritt das Reputationsrisiko in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken auf.

Risikokonzentrationen

Reputationsrisiken können sich aus der im Branchenumfeld sehr niedrigen Solvency-II-Bedeckungsquote ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme ergeben.

Risikominderungstechniken

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. verfolgt laufend die unternehmens- und branchenbezogenen Berichterstattungen in den Medien, um im Rahmen des unternehmerischen Risikomanagementsystems darauf reagieren zu können. Weiterhin verfolgt das Unternehmen in seiner Kommunikation u.a. das Ziel, Verständnis für das Agieren des Versicherers zu wecken und langfristig Vertrauen aufzubauen.

Das Reputationsrisiko ist in der Regel ein Risiko, das im Zusammenhang mit anderen Risiken auftritt. So kann sich ein Reputationsschaden unter anderem auf das Neugeschäft und die Stornoquoten und damit auf die Bestandsentwicklung auswirken. Daher wird insbesondere das Stornorisiko überwacht.

Zudem wird das Reputationsrisiko durch eine kontinuierliche Optimierung der Geschäftsprozesse und Qualifikation der Mitarbeiter begrenzt. Dem Beschwerdemanagement wird ein hoher Stellenwert beigemessen.

Es wird eine Beschwerdeanalyse vorgenommen, um zu gewährleisten, dass wiederholt auftretende oder systematische Probleme sowie potentielle rechtliche oder operationelle Risiken festgestellt und behoben werden. Intern werden für jedes Quartal ein unterjähriger sowie ein Jahres-Gesamtbericht erstellt, um zeitnah Entwicklungen zu verfolgen und entsprechende Erkenntnisgewinne und etwaige Maßnahmen daraus abzuleiten. Jährlich erfolgt der an die BaFin zu erstattende Beschwerdebericht.

Risikosensitivität

Risikosensitivitäten wurden im Rahmen des Reputationsrisikos nicht betrachtet.

Emerging Risks sind Trends oder plötzlich eintretende Ereignisse, die sich durch ein hohes Maß an Unsicherheit in Bezug auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit, auf die zu erwartende Schadenhöhe und ihre möglichen Auswirkungen auszeichnen.

Risikoexponierung

Aus der derzeitigen Geschäftsstrategie ergeben sich keine speziellen Rückschlüsse für die Behandlung von Emerging Risks.

Risikokonzentrationen

Es wurden keine Konzentrationen von Emerging Risks identifiziert, denen der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ausgesetzt ist.

Risikominderungstechniken

Es findet eine dauernde Beobachtung der internen und externen Rahmenbedingungen statt, aufgrund derer eine frühzeitige Entwicklung des Unternehmens eingeleitet werden kann.

Risikosensitivität

Risikosensitivitäten wurden im Rahmen der Emerging Risks nicht betrachtet.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können.

Risikoexponierung

Nachhaltigkeitsrisiken treten in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken auf.

Risikokonzentrationen

Es wurden keine Konzentrationen von Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, denen der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ausgesetzt ist.

Risikominderungstechniken

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als Bestandteil der bereits aufgeführten Risiken. Die jeweiligen Risikominderungstechniken

berücksichtigen dementsprechend auch das mögliche Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken.

Risikosensitivität

Risikosensitivitäten wurden im Rahmen des Nachhaltigkeitsrisikos nicht betrachtet.

C.7. Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen zum Risikoprofil des Landeslebenshilfe V.V.a.G. wurden bereits aufgeführt. Somit sind an dieser Stelle keine weiteren Informationen zu nennen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1. Vermögenswerte

Die Vermögenswerte sind im Folgenden und im Anhang dargestellt.

Vermögenswerte	Solvency II in TEUR	HGB in TEUR	Differenz in TEUR
(1)	(2)	(3)	(4)=(2)-(3)
Immaterielle Vermögenswerte	0	21	-21
Latente Steueransprüche	0	0	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	0	0	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	170.846	159.605	11.241
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.422	738	684
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	185	180	5
Aktien	1.582	317	1.265
Aktien – notiert	1.582	317	1.265
Aktien – nicht notiert	0	0	0
Anleihen	99.209	91.079	8.130
Staatsanleihen	11.221	10.000	1.221
Unternehmensanleihen	87.988	81.079	6.909
Strukturierte Schuldtitel	0	0	0
Besicherte Wertpapiere	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	66.439	65.292	1.147
Derivate	0	0	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	2.009	2.000	9
Sonstige Anlagen	0	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	0	0	0
Darlehen und Hypotheken	64	64	0
Policendarlehen	64	64	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	0	0	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	0	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	4.006	4.190	-184
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	4.006	4.190	-184
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	47	48	-1

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	3.958	4.142	-184
Depotforderungen	0	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	125	145	-20
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	30	30	0
Eigene Anteile (direkt gehalten)	0	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.550	2.550	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	0	751	-751
Vermögenswerte insgesamt	177.621	167.357	10.264

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Beschreibung der Bewertungsgrundlagen, Methoden und Hauptannahmen:

Für jede wesentliche Gruppe von Vermögenswerten werden nachfolgend die für die Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen beschrieben. Zusätzlich werden die wesentlichen Unterschiede zwischen den für die Bewertung für Solvabilitätszwecke und den für die Bewertung nach dem Handelsrecht verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen erläutert. Durch die strukturellen Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben sich zwangsläufig Unterschiede zwischen den HGB- und den Solvency II-Werten. Die versicherungstechnischen Annahmen basieren in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung nach HGB auf den vertraglich festgelegten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, die dem Vorsichtsprinzip nach HGB entsprechen. Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II werden jeweils Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung ohne Sicherheitszuschläge verwendet, die realistische Annahmen für die Zukunft widerspiegeln. Ein weiterer wesentlicher Punkt, der zu den Bewertungsdifferenzen führt, sind die einfließenden Zinsannahmen. Während die Bewertung nach HGB mit dem festgelegten Rechnungszins erfolgt, basiert die Bewertung nach Solvency II auf einer angepassten risikolosen Zinskurve zum Bewertungsstichtag.

Immaterielle Vermögenswerte

Diese Position enthält ausschließlich gegen Entgelt erworbene Software.

Unter Solvency II werden nur immaterielle Vermögenswerte angesetzt, die einzeln veräußert werden können. Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass für diese ein Preis an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte vorliegt. Anderenfalls sind immaterielle Vermögenswerte nicht anzusetzen. Unter Solvency II wurden keine immateriellen Vermögenswerte angesetzt.

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt nach HGB zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung von planmäßigen linearen Abschreibungen und von Sonderabschreibungen.

Der Differenzbetrag zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht entsteht aufgrund des unterschiedlichen Ansatzes.

Latente Steueransprüche

Etwaige Steueransprüche werden mit etwaigen Steuerschulden saldiert. Unter Solvency II entstehen aus den Umbewertungseffekten zwischen Steuerbilanz und Solvenzbilanz saldiert latente Steuerschulden. Eine Erläuterung hierzu findet sich unter D.3.

In der Handelsbilanz wurde auf die Bildung eines Steuerabgrenzungspostens gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB (latente Steueransprüche) verzichtet.

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

In dieser Positionen werden fremdgenutzte Immobilien und Grundstücke ausgewiesen. Für Solvenzzwecke werden die Zeitwerte der Grundstücke mittels des Ertragswertverfahrens bestimmt.

Nach Handelsrecht wird der Grundbesitz mit den um die steuerlich zulässigen Abschreibungen verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Der Unterschiedsbetrag entsteht durch die Verwendung unterschiedlicher Bewertungsansätze.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Die Position enthält Anlagen bei der Protektor Lebensversicherung AG. Hier wurde für die Bewertung für Solvency II-Zwecke zum einen der jährlich mitgeteilte Anteilswert und zum anderen der Wert aus der HGB-Rechnungslegung übernommen, da eine Bewertung dieses Vermögenswertes nach internationalen Rechnungslegungsstandards mit Kosten verbunden ist, die, gemessen an den Verwaltungsaufwendungen, unverhältnismäßig wären.

Nach HGB werden die Beteiligungen mit den Anschaffungskosten bewertet.

Der Unterschied zwischen dem Solvency-II-Wert und dem Wert des HGB-Jahresabschlusses erklärt sich aus den unterschiedlichen Bewertungsverfahren, vor allem den stillen Reserven, die unter Solvency II berücksichtigt werden.

Aktien

Für die Solvenzbilanz erfolgt die Bewertung der notierten Aktien zu Marktkursen.

Unter HGB werden Aktien nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften bewertet, sofern sie nicht entsprechend vorliegender Beschlüsse dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen sollen und deshalb gemäß § 341b HGB dem Anlagevermögen zugeordnet wurden. Im letzteren Fall wurden sie nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 HGB bzw. erhöht um Zuschreibungen nach § 253 Abs. 5 HGB, bewertet.

Nach dem Handelsrecht werden Aktien, abhängig von ihrer Art und der Anlagestrategie (Haltedauer), entweder nach dem strengen oder dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet und mit den fortgeführten Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren

Marktwert beziehungsweise einem niedrigeren langfristig beizulegenden Wert angesetzt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Aufsichtsrecht und dem Handelsrecht für die notierten Aktien beträgt 1.265 TEUR und resultiert aus den derzeit höher liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten, die nach dem Handelsrecht als Wertobergrenze angesetzt werden.

Staatsanleihen/Unternehmensanleihen

Anleihen werden nach Handelsrecht, abhängig von ihrer Art und der Anlagestrategie (Haltedauer), entweder nach dem strengen oder dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet und mit den fortgeführten Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Marktwert beziehungsweise einem niedrigeren langfristig beizulegenden Wert angesetzt.

In der Solvenzbilanz erfolgt bei börsennotierten Schuldverschreibungen die Bewertung zu Marktkursen. Etwaige Stückzinsen sind hierin enthalten. Die Bewertung der nicht-notierten Wertpapiere erfolgt durch Ermittlung des Barwertes zum Bewertungszeitpunkt. Bei der Barwertermittlung wird der zukünftige Zahlungsstrom abgezinst. Als Zinssätze wurden dabei die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zum Bewertungsstichtag veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinssätze ohne Volatilitätsanpassung unter Berücksichtigung von laufzeit- und risikoadäquaten credit spreads (Zinsaufschläge) verwendet:

Laufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	15	20	25	30
credit spread in Basispunkten	10	35	35	35	40	40	40	40	40	45	45	50	50	50

Bewertungsunsicherheiten resultieren im Wesentlichen aus der Auswahl der Referenzvermögenswerte im Hinblick auf die Festlegung der credit spreads.

Nach HGB werden Schuldscheinforderungen und Darlehen mit den Anschaffungskosten abzüglich zwischenzeitlich erfolgter Tilgungen bewertet. Ein Disagio wird bei Fälligkeit vereinnahmt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Ansätzen liegt insgesamt bei 8.130 TEUR. Haupttreiber für den Marktpreis ist das derzeit niedrige Zinsniveau, welches sich marktwerterhöhend auf die einzelnen Titel auswirkt. Die Marktwerte liegen folglich in der Regel über den entsprechenden fortgeführten Anschaffungskosten, die nach dem Handelsrecht als Wertobergrenze angesetzt werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)

In der Solvenzbilanz erfolgt die Bewertung der Anteile zu dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelten Rücknahmepreisen.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der Tatsache, dass die Organismen für gemeinsame Anlagen im Jahresabschluss abweichend zur Solvabilitätsübersicht nicht zu Marktwerten, sondern gemäß den jeweiligen HGB-Vorschriften zu Anschaffungskosten bilanziert und grundsätzlich unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet werden.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Die Bewertung der Festgelder erfolgt durch Ermittlung des Barwertes zum Bewertungszeitpunkt. Bei der Barwertermittlung wird der zukünftige Zahlungsstrom abgezinst. Als Zinssätze wurden dabei die von der EIOPA zum Bewertungsstichtag veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinssätze ohne Volatilitätsanpassung unter Berücksichtigung von laufzeit- und risikoadäquaten credit spreads (s. o.) verwendet. Im Jahresabschluss werden Einlagen mit dem Nennwert bewertet.

Eine Differenz resultiert aus den unterschiedlichen Bewertungsansätzen.

Policendarlehen

Diese Position enthält Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine (Policendarlehen) an Versicherungsnehmer.

Für die Bewertung für Solvency II-Zwecke wurde der Wert aus der HGB-Rechnungslegung übernommen, da mögliche Bewertungsunterschiede in Anbetracht der Höhe der Positionen als nicht materiell erachtet werden.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen stammen vollumfänglich aus traditionellen Rückversicherungsverträgen.

Unter Solvency II setzen sich die einforderbaren Beträge aus dem Wert der durch ein Bardepot abgesicherten Forderungen sowie dem Saldo des zukünftigen Cashflows der wahrscheinlichkeitsgewichteten Beiträge und Leistungen zusammen.

Unter HGB wird der in der Bruttoreückstellung enthaltene Betrag ausgewiesen.

Aufgrund der Umbewertung zwischen HGB und Solvency II entsteht eine Bewertungsdifferenz.

Forderungen

Die Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern betreffen die um eine Pauschalwertberichtigung verminderten fälligen Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern sowie den Saldo aus dem laufenden Abrechnungsverkehr mit Versicherungsvermittlern. Sowohl unter Solvency II als auch HGB berücksichtigt die Pauschalwertberichtigung der fälligen Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern das Kontrahentenrisiko und wurde auf der Basis von Erfahrungssätzen der Uneinbringlichkeit aus Vorjahren gebildet.

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen im Wesentlichen Forderungen gegenüber Steuerbehörden. Die Bewertung erfolgt sowohl unter Solvency II als auch HGB zu Nominalwerten.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Es handelt sich um Guthaben bei Kreditinstituten sowie um Kassenbestände. Sie sind unter angemessener Berücksichtigung von Ausfallrisiko und Diskontierung mit ihrem erwarteten Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Im Jahresabschluss nach HGB werden die Einlagen bei Kreditinstituten mit dem Nennbetrag bewertet.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Unter HGB werden hier Rechnungsabgrenzungsposten aus abgegrenzten Zinsen und Mieten angegeben. Unter Solvency II sind diese Werte in den Zeitwerten der jeweiligen Vermögensgegenstände enthalten.

D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Folgenden mit ihren Werten nach Solvency II und mit ihren HGB-Werten aufgeführt.

Verbindlichkeiten- versicherungstechnische Rückstellungen (1)	Solvency II in TEUR (2)	HGB in TEUR (3)	Differenz in TEUR (4)=(2)- (3)
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	132.391	132.892	-501
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	241	201	40
Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG	-86	-	-86
Bester Schätzwert	321	201	120
Risikomarge	6	-	6
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	132.150	132.691	-541
Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG	-46.274	-	-46.274
Bester Schätzwert	172.253	132.691	39.562
Risikomarge	6.170	-	6.170
Versicherungstechnische Rückstellungen insgesamt	132.391	132.892	-501

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung

Unter Solvency II wird für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen der beste Schätzwert und die Risikomarge angesetzt.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. im Wesentlichen mit Hilfe des Branchensimulationsmodells (BSM) in der Version 3.3. Der beste Schätzwert bestimmt sich dabei als erwarteter Barwert zukünftiger Zahlungsströme aus den Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve. Er umfasst neben den vertraglich garantierten Leistungen auch die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Bei dem von dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. betriebenen Geschäft handelt es sich um das branchenübliche Versicherungsgeschäft eines klassischen Lebensversicherers, so dass das BSM ein geeignetes Modell zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist.

Als versicherungstechnische Datengrundlage dient der gesamte im Bestandsverwaltungssystem abgelegte Versicherungsbestand zum 31. Dezember 2020. Mit Hilfe der Versicherungstechnik werden auf einzelvertraglicher Basis sämtliche möglichen zukünftigen Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge berechnet. Diese Einzelzahlungen werden mit realitätsnahen Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtet und für 100 Jahre fortentwickelt. Die so erzeugten zukünftigen Zahlungsströme werden anschließend zu Teilbeständen mit gleichem Rechnungszins aggregiert und in das BSM übernommen.

Der stochastischen Bewertung der eingegangenen Verpflichtungen werden Zinsstrukturkurven zu theoretischen zukünftigen Kapitalmarktsituationen zugrunde gelegt. Die Simulation alternativer Kapitalmarktpfade und der zugehörigen Zinsstrukturkurven erfolgte mit dem ökonomischen Szenariogenerator (ESG), den der GDV zur kombinierten Verwendung mit dem Branchensimulationsmodell entwickelt hat. Ausgangspunkt ist die von der EIOPA zum 31. Dezember 2020 vorgegebene maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve. Als Datengrundlage für die Kapitalanlagen dient der verwaltete Kapitalanlagenbestand zum 31. Dezember 2020.

Durch die Verwendung eines Standardverfahrens, des BSM, und dadurch, dass Annahmen über die Zukunft zu treffen sind, ist das Ergebnis zwangsläufig mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Bezogen auf die für die ökonomische Bewertung verwendeten Methoden und Annahmen ist ein mathematisches Modell zu wählen, das den Kapitalmarkt und die historischen sowie aktuellen Werte des Unternehmens in ihrer Komplexität möglichst gut abbildet. Bei einer Projektion für die nächsten 100 Jahre sind aussagekräftige Marktbeobachtungen nicht sicher vorherzusagen, so dass sowohl ein Modell- als auch ein Prognoserisiko vorliegen. Für die nicht ökonomischen Methoden und Annahmen wie Verwaltungs-, Regulierungs-, Kapitalanlagekosten und biometrische Eintrittswahrscheinlichkeiten kann auf zahlreiche Beobachtungen der Vergangenheit und aktuelle Kenntnisse zurückgegriffen werden. Die in der Projektion hierfür festgelegten Annahmen werden allerdings für die nächsten 100 Jahre getroffen, so dass gewisse Unsicherheiten damit verbunden sind. Die Annahmen hinsichtlich des zukünftigen Verhaltens der Versicherungsnehmer sind stets mit Bewertungsunsicherheiten verbunden, da die Annahmen bezüglich des Stornoverhaltens zwar auf Grundlage historischer Erfahrungswerte aber ebenfalls über die nächsten 100 Jahre in die Projektion eingehen. Es ist überdies eine bedeutende Abhängigkeit von zukünftigen Ereignissen, die Einfluss auf das angenommene finanzrationale Verhalten der Versicherungsnehmer haben, gegeben. Für den gesamten Projektionshorizont sind darüber hinaus vom Gesamtvorstand beschlossene Managementparameter für die Aktiv- und Passivseite zu verwenden. Die zukünftigen Maßnahmen des Managements können nicht für sämtliche Situationen sicher vorhergesagt werden, sondern orientieren sich beispielsweise in der Anlagepolitik oder Überschussdeklaration vorwiegend an der aktuellen bzw. der derzeit geplanten Unternehmensstrategie.

Neben dem besten Schätzwert ist noch die Risikomarge zu berücksichtigen, welche den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen erhöht und den Barwert der künftigen Kapitalkosten widerspiegelt. Sie wird so ermittelt, dass die bei einem Portfoliotransfer durch die Übernahme entstehenden zusätzlichen Risiken für das übernehmende Unternehmen kompensiert werden. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt im BSM gemäß Methode 2 nach Leitlinie 62, welche EIOPA in „Leitlinien zur Bewertung versicherungstechnische Rückstellungen“ (EIOPA-BoS-14/166 DE) veröffentlicht hat. Zur Ermittlung der Risikomarge wurden die Kapitalanforderungen aus der Versicherungstechnik, dem unvermeidbaren Marktrisiko, dem Ausfallrisiko und dem operationellen Risiko analog zur Abwicklung adäquater Größen wie dem besten Schätzwert in die Zukunft projiziert, mit der maßgeblichen Zinsstrukturkurve diskontiert und aufaddiert und schließlich mit dem vorgegebenen Kapitalkostenfaktor von 6 % multipliziert.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt die Bewertung unter HGB nach dem Vorsichtsprinzip. Die verwendeten biometrischen Annahmen sind mit Sicherheiten versehen. Die Diskontierung erfolgt in Abhängigkeit von der Tarifgeneration mit dem jeweiligen Rechnungszins. Solvency II dagegen verlangt eine ökonomische Bewertung.

Die verwendeten Annahmen enthalten entsprechend keine Sicherheiten und die Diskontierung erfolgt mit einer stichtagsabhängigen Zinsstrukturkurve.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Solvency II und HGB Ansatz liegt bei – 501 TEUR.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. wendet die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) an. Der maximal abzugsfähige Anteil gemäß § 352 Abs. 2 VAG beträgt 61.813 TEUR zum 1. Januar 2016 und ist jährlich zum 1. Januar linear um 1/16 bis zum 1. Januar 2032 auf 0 TEUR abzusenken. Zum 31. Dezember 2020 wurde als abzugsfähiger Anteil ein Betrag von 46.360 TEUR angesetzt. Ohne Übergangsmaßnahme erhöhen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen um 46.360 TEUR auf 178.751 TEUR. Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen und Eigenmittel werden in Abschnitt E beschrieben. Weitere Übergangsmaßnahmen ebenso wie eine Volatilitätsanpassung wendet der Landeslebenshilfe V.V.a.G nicht an.

D.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Neben den versicherungstechnischen Rückstellungen werden in der Solvenzbilanz noch folgende wesentliche Verbindlichkeiten im Anhang ausgewiesen, die in der nachstehenden Tabelle den HGB-Werten des Unternehmens gegenübergestellt sind.

Sonstige Verbindlichkeiten	Solvency II in TEUR	HGB in TEUR	Differenz in TEUR
(1)	(2)	(3)	(4)=(2)-(3)
Eventualverbindlichkeiten	0	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	189	189	0
Rentenzahlungsverpflichtungen	2.530	2.159	371
Depotverbindlichkeiten	4.190	4.190	0
Latente Steuerschulden	6.726	0	6.726
Derivate	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	716	18.676	-17.960
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	15	-15
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	-85	-85	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	14.266	25.144	-10.878

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Die wesentlichen sonstigen Verbindlichkeiten umfassen:

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Jahresabschlusskosten. Aufgrund der kurzfristigen Realisierung erfolgt die Bewertung nicht nur unter HGB sondern auch unter Solvency II mit dem Erfüllungsbetrag.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Für Solvenzzwecke wurden die Rückstellungen für arbeitgeberfinanzierte Pensionszusagen in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt und mit dem Teilwertverfahren nach handelsrechtlichen Grundsätzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 HGB) mit einem vom Handelsrecht abweichenden Rechnungszins in Höhe von 1,0 %, einem Rententrend von 1,3 % sowie der gesetzlichen Regelaltersgrenze als Pensionsalter bewertet. Ein Lohn- bzw. Gehaltstrend wurde nicht berücksichtigt, da die Zusagen auf festen Monatsbeträgen basieren. Für die weiteren Rechnungsgrundlagen lagen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, zugrunde.

Der Rechnungszins in Höhe von 1,0 % folgt der Zinsempfehlung für IFRS/US-GAAP-Bewertungen der Mercer Deutschland GmbH, welche monatlich Rechnungszinsen für verschiedene Durationen veröffentlicht. Der verwendete Rechnungszins entspricht der Empfehlung vom 31.12.2020 mit einer Duration von 15 Jahren. Die gewählte Duration ist damit konsistent zu den Bewertungsansätzen im HGB-Abschluss.

Im handelsrechtlichen Abschluss des Landeskrankenhilfe V.V.a.G. werden die Rentenzahlungsverpflichtungen abweichend mit einem Rechnungszins in Höhe von 2,30 % berechnet. Hieraus resultiert ein Bewertungsunterschied in Höhe von 370 TEUR. Die mit der Kalkulation der Rückstellungen der Rentenzahlungsverpflichtungen verbundene Unsicherheit ist insgesamt als überschaubar einzuschätzen, da die genutzten Parameter als realistisch und aktuell einzustufen sind.

Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DVO sind die latenten Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen zu erfassen. Die latenten Steueransprüche und Steuerschulden ergeben sich aus temporären Bewertungsunterschieden der Solvency II-Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und den jeweiligen steuerlichen Wertansätzen sowie der Multiplikation mit einem unternehmensindividuellen Steuersatz. Es wird der Saldo aus den ermittelten latenten Steueransprüchen und Steuerschulden ausgewiesen.

Die mit der beschriebenen Bewertungsmethodik einhergehende Unsicherheit ist insgesamt als nicht wesentlich einzuschätzen, da sowohl die Steuerbilanz als auch die HGB-Bilanz regelmäßig extern geprüft werden. Die Angemessenheit der beschriebenen Methodik wird zudem im Rahmen der Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer einer jährlichen Überprüfung unterzogen.

Im handelsrechtlichen Abschluss ergibt sich saldiert eine latente Steuerforderung. Auf das Wahlrecht, diese im handelsrechtlichen Abschluss anzusetzen, wurde verzichtet.

Der Unterschied zwischen dem Solvency-II-Wert und dem Wert des Jahresabschlusses ergibt sich aus den mit Steuern belegten Bewertungsunterschieden.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern ohne Berücksichtigung der gutgeschriebenen, angesammelten Überschussanteile (verzinsliche Ansammlung) ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern betreffen im Wesentlichen Beitragsverbindlichkeiten aus Prämiendepots, vorausgezahlte und überzahlte Beiträge sowie Verbindlichkeiten aus bereitgestellten Versicherungsleistungen betreffend Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre, die vollständig abgewickelt sind und zur Auszahlung bereit stehen.

Die Verbindlichkeiten werden sowohl unter Solvency II als auch unter HGB zum Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position enthält grundsätzlich Verbindlichkeiten gegenüber dem Landeskrankenhilfe V.V.a.G., gegenüber Steuerbehörden sowie aus Lieferungen und Leistungen und wird in der Solvenzbilanz und in der HGB-Bilanz mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Aufgrund zu hoher Abschlagszahlungen gegenüber dem Landeskrankenhilfe V.V.a.G. in 2020 resultiert hieraus eine Forderung gegenüber dem Landeskrankenhilfe V.V.a.G., die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Solvenzbilanz noch nicht umgebucht war und somit als negative Position bei den Verbindlichkeiten berücksichtigt wurde.

D.4. Alternative Bewertungsmethoden

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. wendet alternative Bewertungsmethoden an, wenn für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten keine notierten Marktpreise vorliegen. Die jeweiligen Bewertungsmethoden werden in den vorherigen Punkten D.1. bis D.3. beschrieben

D.5. Sonstige Angaben

Keine Angaben.

E. Kapitalmanagement

E.1. Eigenmittel

Die Eigenmittelbedeckungsquote beträgt per 31.12.2020 für die Kapitalanforderung (SCR) 354 % (Vorjahr: 512 %) und für die Mindestkapitalanforderung (MCR) 788 % (Vorjahr 1.125 %).

Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und den Eigenmitteln nach Solvency II Standardmodell resultieren aus Bewertungsunterschieden bei den Kapitalanlagen und den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die folgende Tabelle enthält eine Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den Solvency II-Eigenmitteln. Die Eigenmittel übersteigen das handelsrechtliche Eigenkapital deutlich, in der Überleitung sind die einzelnen Effekte dargestellt:

- Die Differenz der Marktwerte zu den Buchwerten der Kapitalanlagen erhöht die Eigenmittel um 10.263 TEUR.
- Für die Rückstellungen ergibt sich inklusive Risikomarge insgesamt ein positiver Effekt von 502 TEUR. Bei der Bewertungsdifferenz ist die Übergangsregelung gemäß § 352 VAG im Volumen von 46.360 TEUR berücksichtigt.
- Die Bewertungsdifferenz der anderen Verbindlichkeiten erhöht die Eigenmittel um 10.878 TEUR.

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
HGB Eigenkapital	9.320	9.320
Bewertungsunterschied Kapitalanlagen	10.263	10.918
Bewertungsunterschied Rückstellungen Lebensversicherung	502	12.862
Bewertungsunterschied andere Verbindlichkeiten	10.878	8.529
Solvency II-Eigenmittel	30.963	41.629

Die Eigenmittel sind im Berichtszeitraum um 26 % von 41.629 TEUR auf 30.963 TEUR gesunken. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aufgrund des Bewertungsunterschieds der Rückstellungen Lebensversicherung in Höhe von – 12.360 TEUR. Diese sind unter anderem auf den planmäßigen Rückgang der Übergangsmaßnahme (- 3.863 TEUR) zurückzuführen.

Das HGB Eigenkapital besteht vollständig aus Gewinnrücklagen. Die zusätzlichen Eigenmittel bestehen sämtlich aus Bewertungsdifferenzen. Damit zählen die gesamten Solvency II-Eigenmittel zur Kategorie „Tier 1“. Die folgende Darstellung zeigt die Aufschlüsselung der Solvency II -Eigenmittelbestandteile gemäß § 69 Delegierte Verordnung (DVO):

„Tier 1“ - Eigenmittelbestandteile gem. § 69 DVO	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	0	0
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	0	0
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	0	0
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	0	0
Überschussfonds	1.727	3.059
Vorzugsaktien	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	0	0
Ausgleichsrücklage	29.236	38.570
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto- Steueransprüche	0	0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	0	0
Summe	30.963	41.629

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Die Eigenmittel bestehen aus der Ausgleichsrücklage (Reconciliation Reserve) und dem Überschussfonds (Surplus Fonds).

Die Ausgleichsrücklage ergibt sich aus Bewertungsdifferenzen bzw. überschießenden Eigenmittelpositionen der HGB-Bilanz im Vergleich zur Bewertung nach Solvency II. Diese resultiert hauptsächlich aus der Anpassung durch die (ökonomische) marktwertbasierte Neubewertung der Vermögenswerte und Rückstellungen. Zur Reconciliation Reserve zählt auch das Eigenkapital gemäß HGB. Die Mittel der Ausgleichsrücklage stehen uneingeschränkt für mögliche Verlustausgleiche und als Eigenmittelbestandteil zur Verfügung.

Nachrangige Eigenmittel bestanden zum Stichtag nicht. Es bestehen keine Eigenmittelbestandteile, bei denen Konditionen und Bedingungen zu beachten sind.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nutzt keine Basiseigenmittelbestandteile, für die die in § 345 VAG festgelegten Übergangsregelungen gelten. Es existieren keine Einschränkungen zur Übertragung der Eigenmittel innerhalb des Unternehmens. Von den Eigenmitteln werden keine Positionen abgezogen.

Es sind derzeit im Zeithorizont der Mittelfristplanung keine Änderungen der Eigenmittelstruktur oder -qualität geplant. Die Eigenmittel sollen weiterhin ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Kategorie „Tier 1“ bestehen.

Die Nichtberücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 352 VAG im Volumen von 46.360 TEUR hat folgende Auswirkungen auf die Überleitungsrechnung und damit auf die Eigenmittel:

Übergangsregelungen gemäß § 352 VAG	ohne TEUR	mit TEUR
HGB Eigenkapital	9.320	9.320
Bewertungsunterschied Kapitalanlagen	10.263	10.263
Bewertungsunterschied Rückstellungen Lebensversicherung	-45.858	502
Bewertungsunterschied andere Verbindlichkeiten	17.605	10.878
Latente Steuerforderungen	0	0
davon nicht anrechenbar		
Solvency II-Eigenmittel	-8.671	30.963

- Die Rückstellungen erhöhen sich um die Höhe der Übergangsmaßnahme und belasten die Eigenmittel um 46.360 TEUR.
- Die sonstigen Verbindlichkeiten reduzieren sich um den Betrag der latenten Steuerschulden und erhöhen die Eigenmittel um 6.726 TEUR.

Die Eigenmittel ohne Übergangsmaßnahme sanken von 2.449 TEUR zum 31.12.2019 auf -8.671 TEUR zum 31.12.2020. Dadurch ist die SCR-Quote ohne Übergangsmaßnahme von 21 % zum 31.12.2019 auf 0 % zum 31.12.2020 gesunken. Die MCR-Quote ohne Übergangsmaßnahme ist von 47 % zum 31.12.2019 auf 0 % zum 31.12.2020 gesunken.

E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nutzt die Standardformel zur Ermittlung der SCR- und MCR-Bedeckungsquote. Bei den Berechnungen kommt das Branchensimulationsmodell (BSM) zum Einsatz. Interne Modelle oder unternehmensspezifische Parameter werden nicht verwendet.

Vereinfachte Berechnungen wurden nicht angewendet.

Die Solvenzkapitalanforderung schlüsselt sich je Risikomodul wie folgt auf:

Risikomodule	Kapitalanforderung in TEUR		Vorjahr in TEUR
Risiko immaterielle Vermögenswerte	0		0
Marktrisiko	9.598		12.389
Ausfallrisiko	825		1.457
vt. Risiko Leben	7.256		5.052
vt. Risiko Kranken	131		161
vt. Risiko Schadenversicherung	0		0
Diversifikationseffekt	- 4.084		-4.003
Basis-SCR (BSCR)	(Summe)	13.726	15.056
operationelles Risiko		596	548
Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern		- 3.839	-3.575
Verlustausgleichsfähigkeit vt. RSt.		-1.746	-3.895
Kapitalanforderungen (SCR)		(Summe)	8.737
			8.134
Mindestkapitalanforderung (MCR)			3.931
			3.700

Rundungsbedingte Abweichungen sind durch die Darstellung in TEUR möglich.

Die Nichtberücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 352 VAG erhöht durch die höheren versicherungstechnischen Rückstellungen das operationelle Risiko um 181 TEUR. Zudem reduziert sich die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern um 4.020 TEUR. Insgesamt steigt die Kapitalanforderung (SCR) um 3.782 TEUR auf 12.757 TEUR. Das MCR steigt um 1.696 TEUR auf 5.627 TEUR. Die Bedeckungsquoten betragen für das SCR 0 % und für das MCR 0 %.

E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Aufsicht in Deutschland hat den Gebrauch der Option zur Verwendung eines durationsbasierten Submoduls nicht zugelassen. Daher wird das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko nicht verwendet.

E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Es wird ausschließlich die Standardformel verwendet.

E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Unter Berücksichtigung der verwendeten Übergangsmaßnahme nach § 352 VAG kam es im Berichtszeitraum zu keiner Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder Solvenzkapitalanforderung.

E.6. Sonstige Angaben

Keine Angaben.

Anhang

Diese SFCR ersetzt den veröffentlichten SFCR 2020 vom 09.04.2020 vor 9 Uhr. Der Anhang wurde vollständig ausgetauscht.

Folgende Meldebögen sind nicht enthalten:

- S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

Diese Tabelle ist nicht relevant, da keine ausländischen Niederlassungen existieren.

- S.17.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

Diese Tabelle ist nicht relevant, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft betrieben wird.

- S.19.01.21 Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Diese Tabelle ist nicht relevant, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft betrieben wird.

- S.25.02.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden

Diese Tabelle ist nicht relevant, weil kein internes Partialmodell verwendet wird.

- S.25.03.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die interne Modelle verwenden

Diese Tabelle ist nicht relevant, weil kein internes Modell verwendet wird.

- S.28.02.01 Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit

Diese Tabelle ist nicht relevant, da der Meldebogen S.28.01.01 Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit verwendet wird.

Anhang - Angaben in TEUR

S.02.01.02

Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und

indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und

indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte,

aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II- Wert
	C0010
R0030	
R0040	
R0050	
R0060	
R0070	170.846
R0080	1.422
R0090	185
R0100	1.582
R0110	1.582
R0120	
R0130	99.209
R0140	11.221
R0150	87.988
R0160	
R0170	
R0180	66.439
R0190	
R0200	2.009
R0210	
R0220	
R0230	64
R0240	64
R0250	
R0260	
R0270	4.006
R0280	-
R0290	
R0300	
R0310	4.006
R0320	47
R0330	3.958
R0340	
R0350	
R0360	125
R0370	
R0380	30
R0390	
R0400	
R0410	2.550
R0420	
R0500	177.621

	Solvabilität-II- Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Eventualverbindlichkeiten	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	
Rentenzahlungsverpflichtungen	
Depotverbindlichkeiten	
Latente Steuerschulden	
Derivate	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	
Nachrangige Verbindlichkeiten	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten insgesamt	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	
R0510	-
R0520	
R0530	
R0540	
R0550	
R0560	-
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	132.390
R0610	241
R0620	
R0630	241
R0640	
R0650	132.150
R0660	
R0670	132.150
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	189
R0760	2.530
R0770	4.190
R0780	6.726
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	716
R0830	
R0840	- 85
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	
R0900	146.657
R1000	30.963

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt	
		Rechtssch utzversich erung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sach
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140								
Netto	R0200								
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240								
Netto	R0300								
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340								
Netto	R0400								
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440								
Netto	R0500								
Angefallene Aufwendungen	R0550								
Sonstige Aufwendungen	R1200								
Gesamtaufwendungen	R1300								

	Krankenversicherung			Renten aus Nichtlebensve rsicherungsver trägen und im Zusammenhan g mit	Krankenrück versicherung (in Rückdeckun g übernommen	Gesamt (Krankenversi cherung nach Art der Lebensversich erung)
	C0160	Verträge ohne Optionen und Garantien C0170	Verträge mit Optionen oder Garantien C0180			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010					
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020					
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert	R0030		321			321
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080		47			47
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		274			274
Risikomarge	R0100	6				6
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110					
Bester Schätzwert	R0120		-80			-80
Risikomarge	R0130	-6				-6
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	241				241

Anhang - Angaben in TEUR

S.22.01.21

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnah me bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	132.390	46.360			
Basiseigenmittel	R0020	30.963	-	39.634		
Für die Erfüllung der SCR anrechnung	R0050	30.963	-	30.963		
SCR	R0090	8.737		4.020		
Für die Erfüllung der MCR anrechnung	R0100	30.963	-	30.963		
Mindestkapitalanforderung	R0110	3.931		1.696		

Anhang - Angaben in TEUR

S.23.01.01

Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Überschussfonds
 Vorzugsaktien
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040					
R0050					
R0070	1.727	1.727			
R0090					
R0110					
R0130	29.236	29.236			
R0140					
R0160					
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	30.963	30.963			
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

R0500	30.963	30.963			
R0510	30.963	30.963			
R0540	30.963	30.963			
R0550	30.963	30.963			
R0580	8.737				
R0600	3.931				
R0620	354%				
R0640	788%				

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060	
R0700	30.963	
R0710		
R0720		
R0730	1.727	
R0740		
R0760	29.236	
R0770	- 4.141	
R0780		
R0790	- 4.141	

Anhang - Angaben in TEUR

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	9.598		
R0020	825		
R0030	7.256		
R0040	131		
R0050			
R0060	- 4.084		
R0070			
R0100	13.726		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag
 Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

	C0100
R0130	596
R0140	- 1.746
R0150	- 3.839
R0160	
R0200	8.737
R0210	
R0220	8.737
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Vorgehensweise beim Steuersatz

Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes

	Ja/Nein
	C109
R0590	Ja

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT)

LAC DT
 LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten
 LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne
 LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr
 LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre
 Maximale LAC DT

	LAC DT
	C0130
R0640	- 3.839
R0650	- 3.839
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	- 3.839

Anhang - Angaben in TEUR

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010			
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040
MCR _L -Ergebnis	4.302

	C0050	C0060
	123.349	
	5.036	
		

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	4.302
SCR	8.737
MCR-Obergrenze	3.931
MCR-Untergrenze	2.184
Kombinierte MCR	3.931
Absolute Untergrenze der MCR	3.700
	C0070
Mindestkapitalanforderung	3.931